

Föderalismusdatenbank

**Letzte Aktualisierung:
August 2024**



6020 Innsbruck, Adamgasse 17
Tel.: +43 512 574 594, e-mail: institut@foederalismus.at

foederalismus.at

[f](https://www.facebook.com/institutfuerfoederalismus) [institutfuerfoederalismus](https://www.facebook.com/institutfuerfoederalismus)

[X](https://twitter.com/IFOE1975/@PeterBussjaeger) [@IFOE1975/@PeterBussjaeger](https://twitter.com/IFOE1975/@PeterBussjaeger)

Inhaltsübersicht

Das Institut für Föderalismus sammelt seit Jahren Kennzahlen zum österreichischen Föderalismus und stellt diese im Rahmen von Publikationen der Öffentlichkeit zur Verfügung. Um eine konzentrierte Übersicht über die jeweilig erhobenen Daten bieten zu können, werden die Daten auf der Homepage des Instituts veröffentlicht.

Die Informationen sind in zwei Bereiche unterteilt: „I. Europäische Union und Österreich“ sowie „II. Föderalismus in Österreich“.

Die Daten werden jährlich von Seiten des Instituts aktualisiert. Nach Möglichkeit wird das Datenangebot erweitert.

I. Europäische Union und Österreich

- Rechtsetzungstätigkeit der EU: Verordnungen
- Rechtsetzungstätigkeit der EU: Richtlinien
- Einheitliche Länderstellungen gemäß Art 23d B-VG
- Gemeinsame Ländervertreter im Rat
- Urteile des EuGH gegen Österreich in Vertragsverletzungsverfahren
- Österreichische Position im Umsetzungsranking
- Begründete Stellungnahmen von nationalen Parlamenten mit Subsidiaritätsrüge
- „Gelbe Karten“ im Subsidiaritätsprüfungsverfahren

II. Föderalismus in Österreich

1. Tätigkeit der Landtage

- Anzahl der Landtagssitzungen
- Anzahl der behandelten Tagesordnungspunkte in den Landtagssitzungen
- Anzahl der abgehaltenen Fragestunden in den Landtagssitzungen
- Anzahl der abgehaltenen Aktuellen Stunden in den Landtagssitzungen
- Anzahl der beschlossenen Resolutionen in den Landtagssitzungen
- Anzahl der behandelten Landesrechnungshofberichte in den Landtagssitzungen
- Anzahl der behandelten Rechnungshofberichte pro Jahr in den Landtagssitzungen

2. Gesetzesbeschlüsse

- Bundesgesetze [kundgemacht in den Bundesgesetzblättern]
- Landesgesetze [kundgemacht in den Landesgesetzblättern]

3. Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung – Mitwirkung des Bundesrates

- Zustimmungen nach Art 44 Abs 2 B-VG
- Zustimmungen zu Staatsverträgen
- Einsprüche und Beharrungsbeschlüsse

4. Mitwirkung der Bundesregierung an der Landesgesetzgebung

- Verfahren gemäß Art 98 B-VG
- Zustimmungspraxis des Bundes

5. Kooperativer Föderalismus

- Konsultationsmechanismus: Verlangen nach Aufnahme von Verhandlungen gegenüber dem Bund
- Konsultationsmechanismus: Verlangen nach Aufnahme von Verhandlungen gegenüber den Ländern
- Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG
- Konferenzen der Landeshauptleute und der Landtagspräsidenten

6. Finanzieller Föderalismus

- Einnahmen und Ausgaben des Staates
- Öffentlicher Schuldenstand nach Teilsektoren des Staates
- Öffentliches Defizit nach Teilsektoren des Staates

7. Verfassungsgerichtshof und Föderalismus

- Verfahren gemäß Art 137 B-VG

8. Wahlen

- Mandate Landtag, Einwohner und Wahlberechtigte in den Ländern (Stand 1.10.2017)

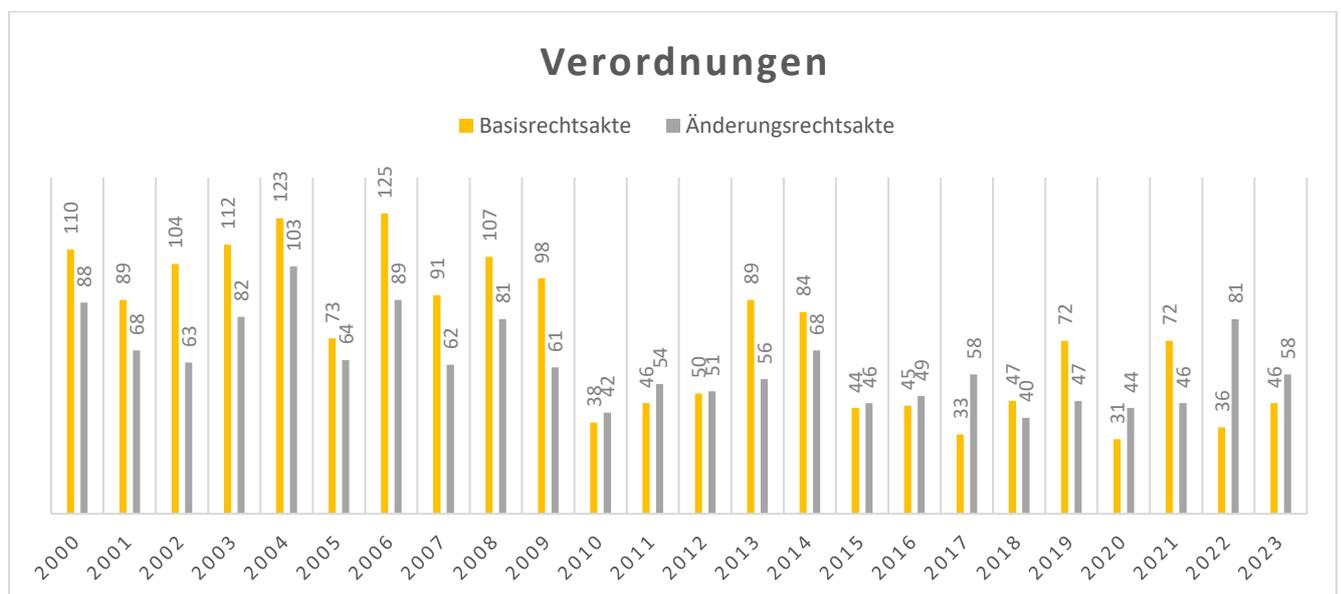
I. Europäische Union und Österreich

Rechtsetzungstätigkeit der EU: Verordnungen

Eine Verordnung ist ein Rechtsakt der Europäischen Union und als solcher Teil des sekundären Unionsrechts. Sie wird nach Art 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlassen. EU-Verordnungen können sich an die Europäische Union selbst, an deren Mitgliedstaaten oder an die Bürger der Mitgliedstaaten richten.

Gemäß Art 288 Abs 2 AEUV haben Verordnungen allgemeine Geltung, sie sind in allen ihren Teilen verbindlich, gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat und müssen nicht in nationales Recht umgesetzt werden („Durchgriffswirkung“); somit sind auch keine Modifikationen in einzelnen Mitgliedstaaten möglich. Dadurch unterscheiden sich die EU-Verordnungen von den EU-Richtlinien. Ebenso wie die Richtlinien gehen aber auch die Verordnungen dem nationalen Recht in ihrer Anwendung vor (unmittelbare Anwendbarkeit).

Die folgende Grafik bildet sämtliche vom Europäischen Parlament und Rat der Europäischen Union bzw. Rat der Europäischen Union in einem Jahr erlassenen Verordnungen mit Gesetzescharakter ab. Rechtsakte ohne Gesetzescharakter, wie beispielsweise Verordnungen der Europäischen Kommission oder der Europäischen Zentralbank oder delegierte Verordnungen der Kommission, wurden nicht berücksichtigt. Basisrechtsakte und Änderungsrechtsakte werden dabei separat dargestellt. Die Daten wurden der offiziellen EU-Statistik zu Rechtsakten (<http://eur-lex.europa.eu/statistics/2012/legislative-acts-statistics.html>) entnommen.



Quelle:

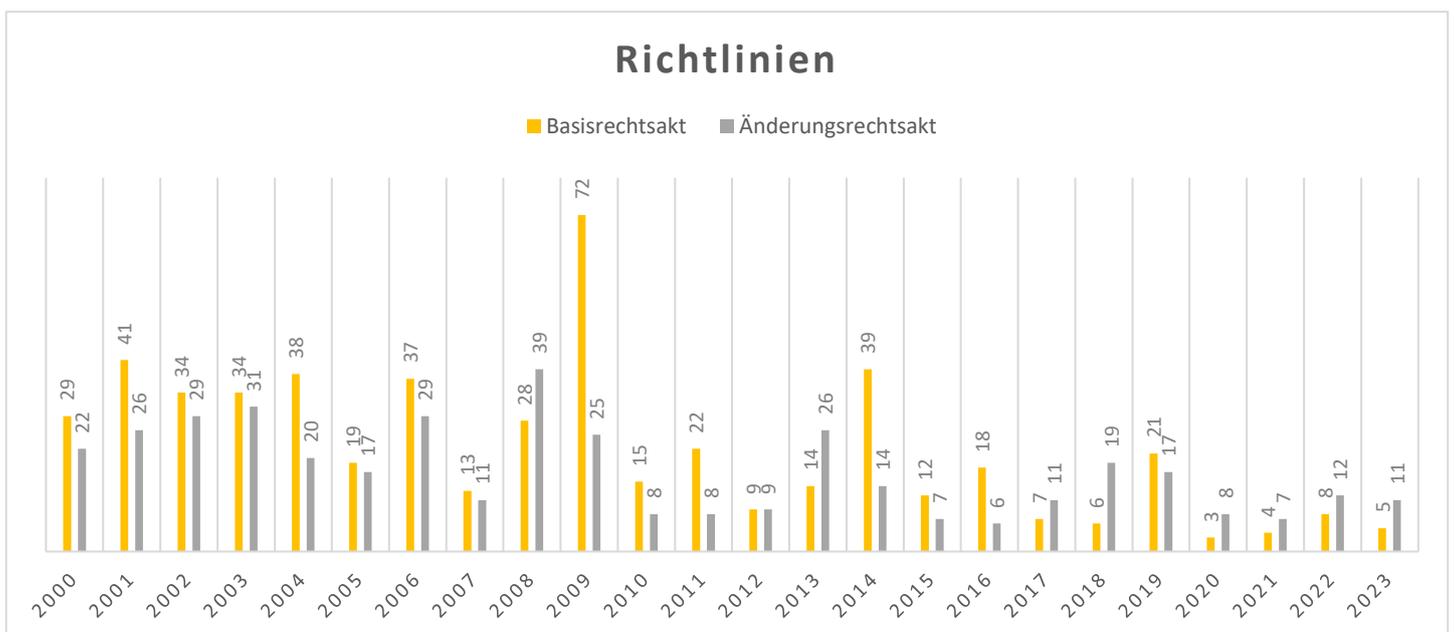
<http://eur-lex.europa.eu/statistics/2012/legislative-acts-statistics.html>

Rechtsetzungstätigkeit der EU: Richtlinien

Als EU-Richtlinien werden jene Rechtsakte der Europäischen Union bezeichnet, die an die Mitgliedstaaten gerichtet sind und diese zur Verwirklichung bestimmter Ziele verpflichtet. Die Wahl der Methode dafür bleibt dem einzelnen Mitgliedstaat überlassen, sodass er bei der Umsetzung der Richtlinie einen gewissen Spielraum hat. Wenn die Richtlinie allerdings die Einführung konkreter Berechtigungen oder Verpflichtungen verlangt, muss das nationalstaatliche Recht, das ihrer Umsetzung dient, entsprechend konkrete Berechtigungen oder Verpflichtungen begründen. Nach österreichischem Recht ist daher zur Umsetzung in der Regel ein förmliches Gesetz oder eine Verordnung erforderlich. Rechtsgrundlage für den Erlass von Richtlinien ist Art 288 AEUV. Somit sind Richtlinien nur im Bereich der Kompetenzen der Europäischen Union möglich.

Richtlinien setzen regelmäßig eine Frist, innerhalb derer sie in innerstaatliches Recht umgesetzt werden müssen. Mit der Umsetzung wird der Richtlinieninhalt Teil der nationalen Rechtsordnung und gilt somit für alle, die vom Umsetzungsakt (zB ein Gesetz) betroffen sind. Wird sie nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzt, kann sie dennoch mitunter unmittelbar wirken und von Behörden angewendet werden. Dazu muss die Richtlinienbestimmung inhaltlich so genau und konkret gefasst sein, dass sie sich zu einer unmittelbaren Anwendung eignet und sie darf keine unmittelbare Verpflichtung für einen Einzelnen beinhalten.

Die folgende Grafik bildet sämtliche vom Europäischen Parlament und Rat der Europäischen Union bzw. Rat der Europäischen Union in einem Jahr erlassenen Rechtsakte mit Gesetzescharakter ab. Rechtsakte ohne Gesetzescharakter, wie beispielsweise Richtlinien oder delegierte Richtlinien der Europäischen Kommission, wurden nicht berücksichtigt. Basisrechtsakte und Änderungsrechtsakte werden dabei separat dargestellt. Die Daten wurden der offiziellen EU-Statistik zu Rechtsakten (<http://eur-lex.europa.eu/statistics/2012/legislative-acts-statistics.html>) entnommen.



Quelle:

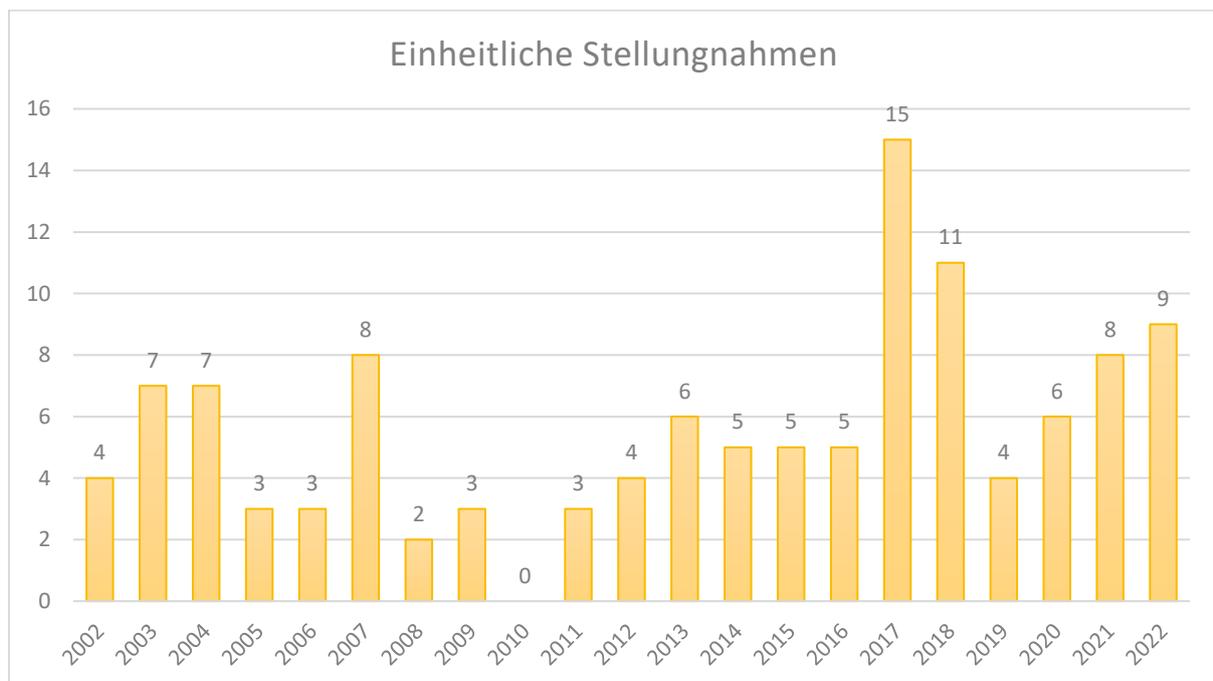
<http://eur-lex.europa.eu/statistics/2012/legislative-acts-statistics.html>

Anzahl der einheitlichen Länderstellungen zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union gemäß Art 23d B-VG

Als Ausgleich für die zu erwartenden Kompetenzverluste durch den Beitritt zur EU wurde den Bundesländern bereits im Vorfeld der EU-Mitgliedschaft ein Mitwirkungsrecht bei „Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union“ eingeräumt. Die Bestimmungen über die Mitwirkungsrechte der Länder im EU-Gesetzgebungsprozess sind seither unverändert in Art 23d B-VG angeführt, wobei der einheitlichen Länderstellungnahme in der Praxis große Bedeutung zukommt.

Damit wurde auf bundesverfassungsrechtlicher Basis sichergestellt, dass die Länder in Angelegenheiten, die ihren selbständigen Wirkungsbereich berühren oder sonst für sie von Interesse sein könnten, ein Informations- und Stellungnahmerecht erhalten. Diese Rechte werden neben den Ländern auch den Vertretern von Städten und Gemeinden bundesverfassungsrechtlich eingeräumt.

Zwischen 2002 und 2019 wurden von den Ländern insgesamt 95 einheitliche Stellungnahmen formuliert, besonders häufig in den Jahren 2017 und 2018.



Quellen:

Bußjäger/Bär/Willi, Kooperativer Föderalismus im Kontext der Europäischen Integration (2006); 31. bis 47. Bericht über den Föderalismus in Österreich, herausgegeben vom Institut für Föderalismus.

Gemeinsame Ländervertreter im Rat

Soweit ein Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union auch Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, kann die Bundesregierung einem von den Ländern namhaft gemachten Vertreter die Mitwirkung an der Willensbildung im Rat übertragen (Art 23d Abs 3 B-VG). Die Wahrnehmung dieser Befugnis erfolgt unter Beteiligung des zuständigen Mitgliedes der Bundesregierung und in Abstimmung mit diesem.

Der Vertreter der Länder ist dabei in Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung dem Nationalrat, in Angelegenheiten der Landesgesetzgebung den Landtagen gemäß Art 142 B-VG verantwortlich.

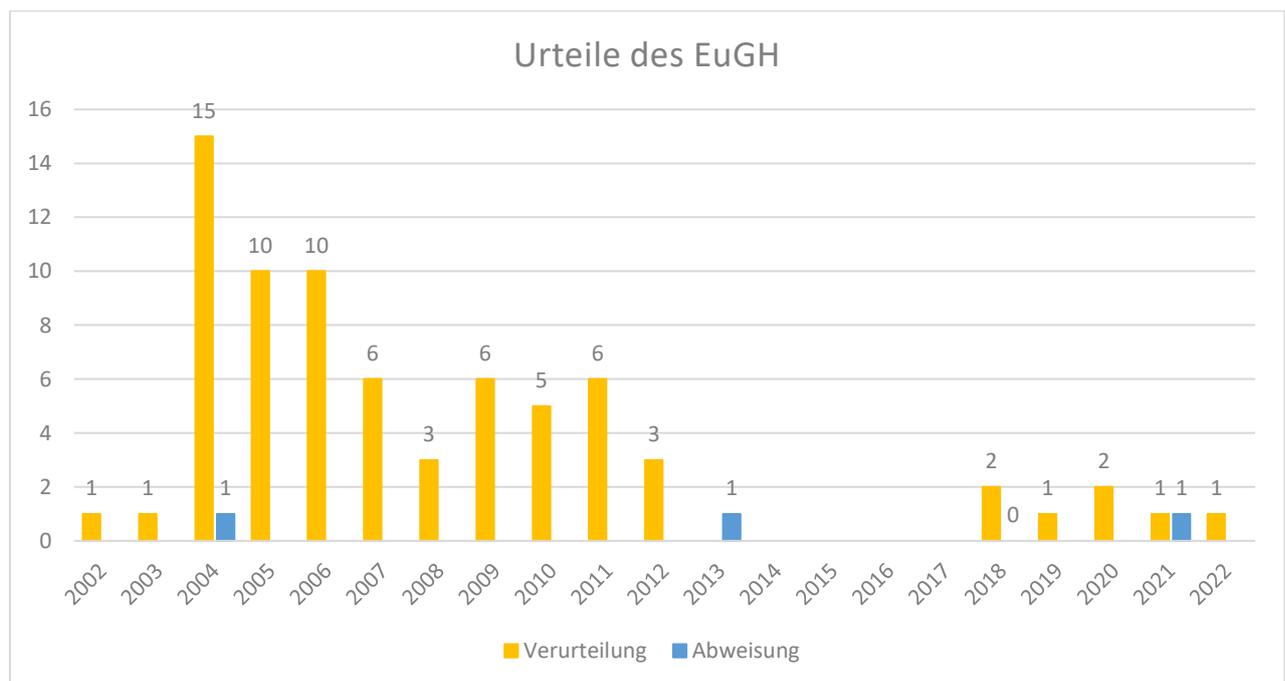
Von dieser Möglichkeit wurde bisher kein Gebrauch gemacht.

Urteile des EuGH gegen Österreich in Vertragsverletzungsverfahren

In Art 258 ff AEUV ist das Vertragsverletzungsverfahren geregelt. Die Mitgliedstaaten und die Kommission können Verstöße eines Mitgliedstaates gegen das Unionsrecht geltend machen. Klageberechtigt sind entweder die Europäische Kommission oder ein Mitgliedstaat. Die Kommission ist grundsätzlich verpflichtet, gegen objektive Verletzungen des Unionsrechts durch die Mitgliedstaaten einzuschreiten. Bei drohender oder bereits eingetretener Vertragsverletzung leitet die Kommission nicht sofort das Verfahren nach Art 258 AEUV ein, sondern versucht zunächst auf dem Verhandlungsweg eine gütliche Einigung zu erzielen.

Vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) ergingen in den letzten Jahren in unterschiedlichem Ausmaß Urteile, in denen ein Verstoß der Republik Österreich gegen Unionsrecht festgestellt wurde. Auffallend ist, dass in den Jahren 2002 und 2003 jeweils nur ein Urteil gegen Österreich gefällt wurde. Zwischen 2004 und 2006 kam es zu den meisten Urteilen gegen die Republik Österreich. In den letzten Jahren nahm diese Zahl wieder ab; in den Jahren 2013 bis 2017 gab es keine Verurteilungen, erst wieder im Jahr 2018.

Die angegebenen Zahlen stehen für die Anzahl von Rechtssachen unter Berücksichtigung von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs; dabei wird eine Serie von verbundenen Rechtssachen als eine Rechtssache gewertet (eine Serie von verbundenen Rechtssachen ist eine Rechtssache).



Quellen:

Gerichtshof der Europäischen Union, Jahresberichte 2002-2019; 31. bis 47. Bericht über den Föderalismus in Österreich, herausgegeben vom Institut für Föderalismus.

Österreichische Position im Umsetzungsranking

EU-Richtlinien setzen regelmäßig eine Frist, innerhalb derer sie in innerstaatliches Recht umgesetzt werden müssen. Mit der Umsetzung wird der Richtlinieninhalt Teil der nationalen Rechtsordnung und gilt somit für alle, die vom Umsetzungsakt (zB ein Gesetz) betroffen sind.

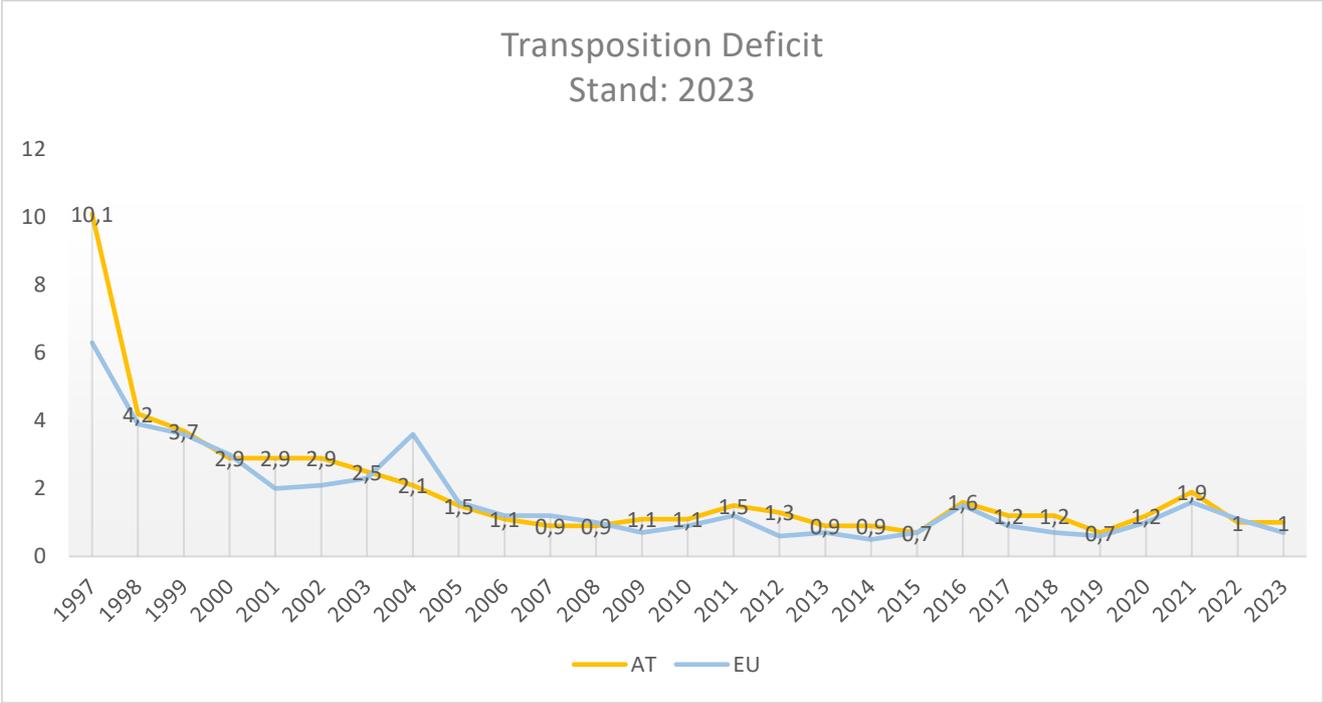
Das Ranking zeigt an, wie die Position Österreichs bei der Umsetzung der Binnenmarktvorschriften im Vergleich zu den anderen EU-Mitgliedern zu beurteilen ist. Im Jahr 2002 hatte Österreich ein besonders hohes Umsetzungsdefizit, das sich mittlerweile ein wenig gebessert hat. Im Ranking findet sich Österreich meist im Mittelfeld wieder.

Jahr	Ranking
2002 – Stand 15.04.2002	10 [von 14]
2003 – Stand 30.11.2003	8 [von 15]
2004 – Stand 31.05.2004	6 [von 15]
2005 – Stand 01.12.2005	16 [von 25]
2006 – Stand 11.11.2006	15 [von 25]
2007 – Stand 10.11.2007	10 [von 27]
2008 – Stand 10.11.2008	14 [von 27]
2009 – Stand 10.11.2009	13 [von 27]
2010 – Stand 10.11.2010	13 [von 27]
2011 – Stand 01.01.2012	13 [von 27]
2012 – Stand 01.05.2013	18 [von 27]
2013 – Stand 28.02.2014	22 [von 28]

Quelle:

http://ec.europa.eu/internal_market/score/index_de.htm

Für die Jahre ab 2013 liegen leider keine direkten Vergleichswerte mit den anderen Mitgliedstaaten vor, es sei allerdings auf das „Single Market Scoreboard“ unter <https://single-market-scoreboard.ec.europa.eu/enforcement-tools/transposition_en> verwiesen bzw auf die nachfolgende Grafik, die den aktuellsten Stand – vom Jahr 2023 – darstellt.



Quelle:
https://single-market-scoreboard.ec.europa.eu/enforcement-tools/transposition_en

Begründete Stellungnahmen von nationalen Parlamenten mit Subsidiaritätsrüge

Gemäß den Bestimmungen in Art 5 Abs 3 Unterabs 2 sowie Art 12 lit b EUV sorgen die nationalen Parlamente dafür, dass der Grundsatz der Subsidiarität gemäß dem im Protokoll Nr 2 (über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit) vorgesehenen Verfahren eingehalten wird. Im Zuge dieses Verfahrens („Frühwarnsystem“) können die nationalen Parlamente oder die Kammern eines dieser Parlamente binnen acht Wochen nach der Übermittlung eines Entwurfs eines Gesetzgebungsaktes in einer begründeten Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission darlegen, weshalb der Entwurf ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist (Art 6 Abs 1 Protokoll Nr 2).

Erreicht die Anzahl der begründeten Stellungnahmen der nationalen Parlamente mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der den nationalen Parlamenten zugewiesenen Stimmen (19 von insgesamt 58), muss der Entwurf überprüft werden („gelbe Karte“¹). Dabei hat jedes nationale Parlament zwei Stimmen, die entsprechend dem einzelstaatlichen parlamentarischen System verteilt werden. In einem Zweikammersystem hat jede der beiden Kammern eine Stimme.

Nach Abschluss der Überprüfung kann die Kommission oder gegebenenfalls die Gruppe von Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament, der Gerichtshof, die Europäische Zentralbank oder die Europäische Investitionsbank, sofern der Entwurf eines Gesetzgebungsakts von ihr beziehungsweise ihm vorgelegt wurde, beschließen, an dem Entwurf festzuhalten, ihn zu ändern oder ihn zurückzuziehen. Dieser Beschluss muss begründet werden (Art 7 Abs 1 und 2 Protokoll Nr 2).

Zur sogenannten „oranen Karte“², die bislang noch nicht ausgelöst wurde, vgl Art 7 Abs 3 Protokoll Nr 2.

Jahr	Bei der Kommission eingelangte begründete Stellungnahmen	Bundesrat	Nationalrat
2010	34	1	1
2011	64	1	0
2012	70	3	1
2013	88	6	0
2014	21	3	1
2015	8	0	0
2016	65	4	0
2017	52	6	0
2018	37	3	0
2019	0	0	0
2020	9	1	0
2021	16	0	0
2022	0	0	0
Gesamt	412	28	3

¹ Siehe dazu die nachfolgende Seite.

² Vielfach wird die „orange“ auch als „rote Karte“ bezeichnet, was insofern irreführend ist, als es sich um kein absolutes Vetorecht handelt.

„Gelbe Karten“ im Subsidiaritätsprüfungsverfahren

- Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Ausübung des Rechts auf Durchführung kollektiver Maßnahmen im Kontext der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit („Monti-II-Verordnung“), KOM(2012)130 endg.

Begründete Stellungnahme von 12 Parlamentskammern (19 von 54 Stimmen).

- Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft, KOM(2013) 534 endg.

Begründete Stellungnahme von 13 Parlamentskammern (18 von 56 Stimmen³).

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen, KOM(2016) 128 endg.

Begründete Stellungnahme von 14 Parlamentskammern (22 von 56 Stimmen).

Quellen:

Europäische Kommission, Jahresberichte über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, 2010-2022; 31. bis 47. Bericht über den Föderalismus in Österreich, herausgegeben vom Institut für Föderalismus.

³ Bei einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts auf der Grundlage des Artikels 76 AEUV beträgt die Schwelle ein Viertel der Stimmen, in diesem Fall somit 14 Stimmen.

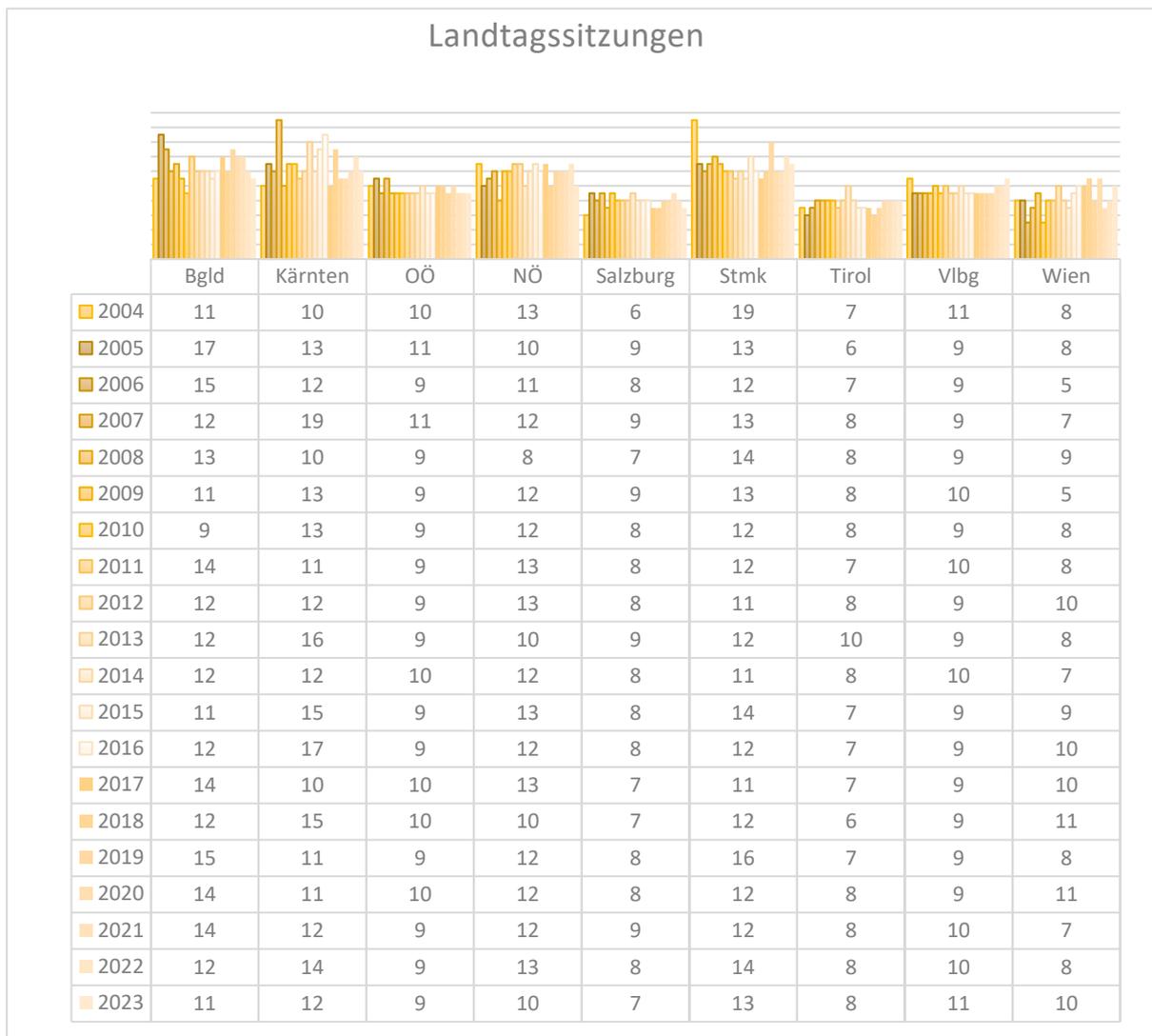
II. Föderalismus in Österreich

1. Tätigkeit der Landtage

Anzahl der Landtagsitzungen pro Jahr⁴

Die Landtage sind die Landesparlamente der österreichischen Bundesländer. Die Abgeordneten werden in allgemeinen, geheimen und persönlichen Wahlen aufgrund des Verhältniswahlrechts periodisch von den wahlberechtigten Staatsbürgern, die ihren Hauptwohnsitz im jeweiligen Bundesland haben, gewählt. Die stimmenstärkste Partei, genauer der mitgliederstärkste Parlamentsklub, stellt üblicherweise die Landeshauptfrau bzw den Landeshauptmann.

Dem Landtag obliegt nach Art 15 Abs 1 B-VG in all jenen Bereichen die Gesetzgebung, die nicht dem Bund übertragen sind, hinzu kommen die geteilten Kompetenzen in Art 12 B-VG sowie zB die Zuständigkeiten nach Art 14a, 14b Abs 3 und Art 115 Abs 2 B-VG. Die Funktionsperiode beträgt in Oberösterreich sechs, in allen anderen Ländern fünf Jahre.



⁴ Allfällige Festsitzungen, Trauersitzungen oder Enqueten bzw. Hearings der Landesregierung, die in einzelnen Bundesländern abgehalten wurden, sind in dieser Auflistung nicht berücksichtigt.

Quellen:

<https://www.bgld-landtag.at/>; <http://www.kaerntner-landtag.ktn.gv.at/>; <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/lsgspsuche.htm>; <http://www.landtag-noe.at/>; <https://www.salzburg.gv.at/pol/landtag/>; <http://www.landtag.steiermark.at/>; <http://landtag.tirol.gv.at/>; <http://www.vorarlberg.at/landtag/>; <http://www.wien.gv.at/politik/landtag/>.

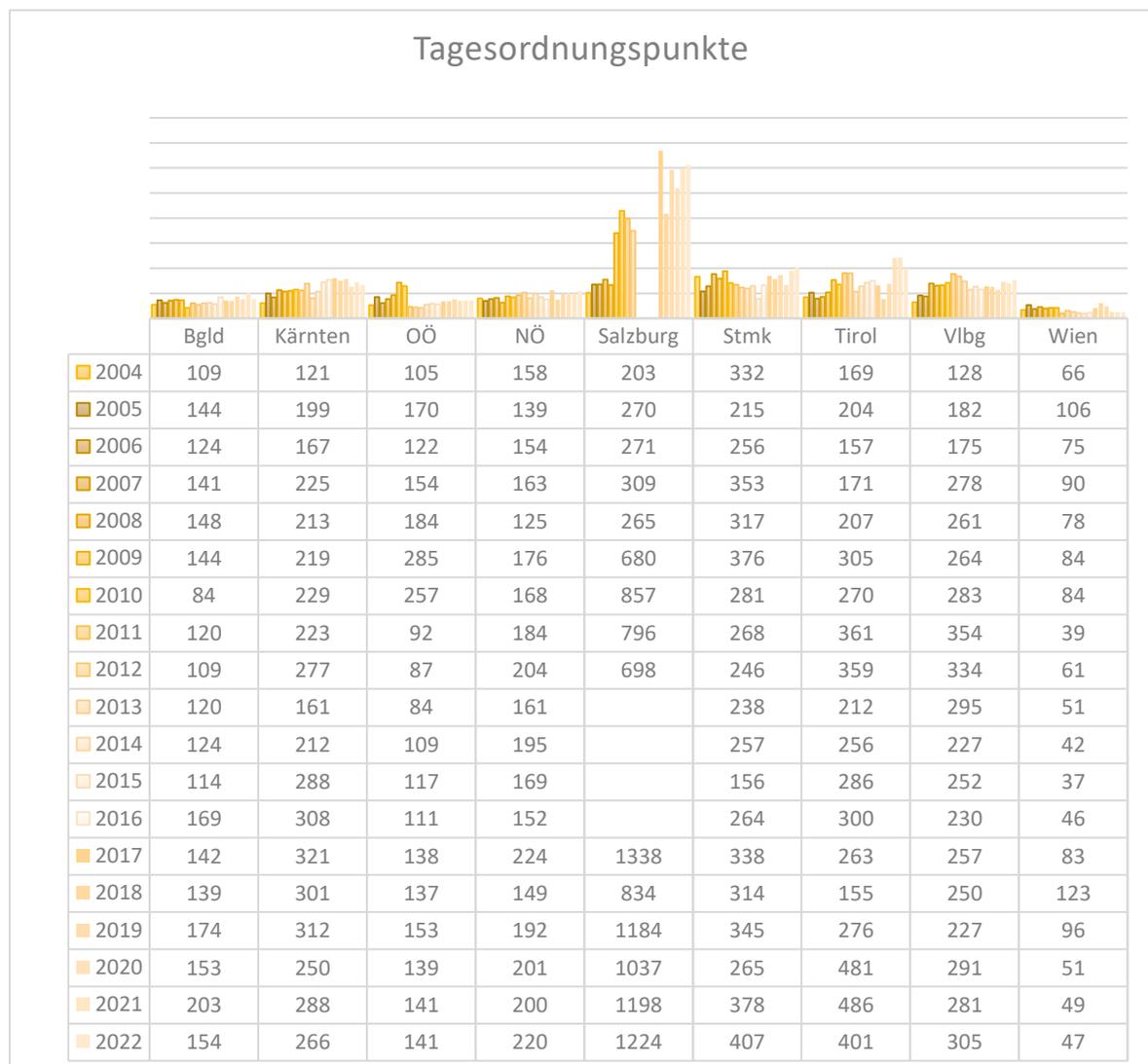
Anzahl der behandelten Tagesordnungspunkte pro Jahr in den Landtagssitzungen

Unter einer Tagesordnung versteht man die Strukturierung einer Sitzung. Dazu werden einzelne Themen als sog Tagesordnungspunkte (TOP) festgelegt, die im Regelfall mit der Einladung versandt werden. Der Verlauf der Sitzung oder Beratung orientiert sich an dieser Tagesordnung.

Bei der Anzahl der Tagesordnungspunkte in Vorarlberg ist zu berücksichtigen, dass im Jahr 2005 bei einer Sitzung und im Jahr 2006 bei zwei Sitzungen die Tagesordnungspunkte nicht veröffentlicht und somit nicht berücksichtigt wurden.

Bei der Anzahl der Tagesordnungspunkte in Salzburg ist zu berücksichtigen, dass es pro Sitzung zwischen 8 und 12 Tagesordnungspunkte gibt, wobei einige Tagesordnungspunkte wiederum bis zu 60 Unterpunkte beinhalten (Angaben aus den Jahren 2013 bis 2020 fehlen). Die Unterpunkte zu den einzelnen Tagesordnungspunkten wurden mitberücksichtigt.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Anzahl der Tagesordnungspunkte nur bedingt Aufschluss über die tatsächliche Arbeitstätigkeit eines Landtages gibt. Während – wie bereits erwähnt – beispielsweise in Salzburg zahlreiche Tagesordnungspunkte Unterpunkte beinhalten, und die Tagesordnung in einigen Bundesländern generell sehr detailliert ausformuliert ist, beinhalten die Tagesordnungen anderer Bundesländer wiederum nur allgemein gehaltene Tagesordnungspunkte (zB „Berichte“), wo mehrere Sachen behandelt werden.

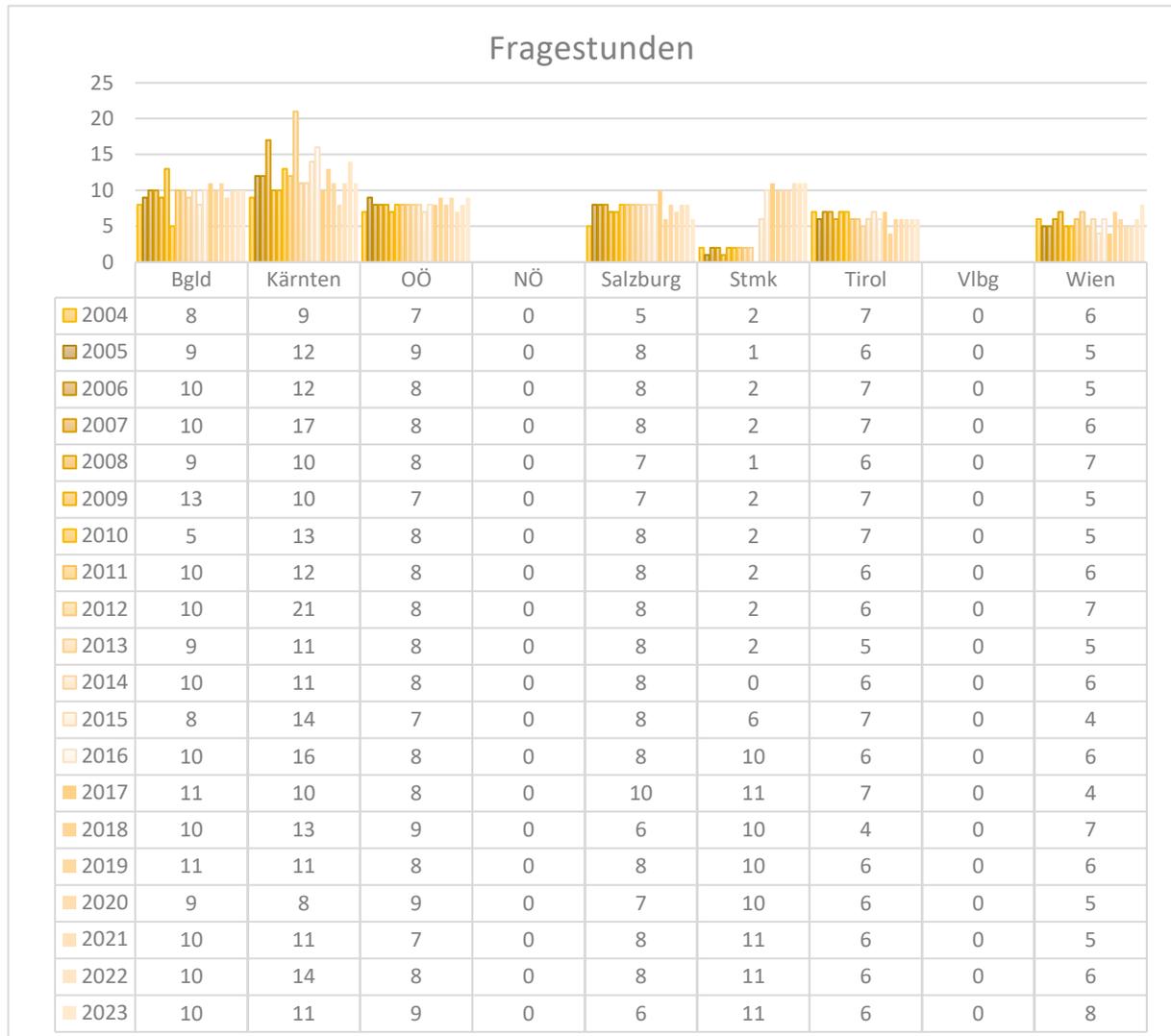


Quellen:

Eigene Erhebungen der Landtagsdirektionen; <https://www.bgld-landtag.at/>; <http://www.kaerntner-landtag.ktn.gv.at/>;
<http://www.land-oberoesterreich.gv.at/ltagssuche.htm>; <http://www.landtag-noe.at/>;
<https://www.salzburg.gv.at/pol/landtag>; <http://www.landtag.steiermark.at/>; <http://landtag.tirol.gv.at/>;
<http://www.vorarlberg.at/landtag>; <http://www.wien.gv.at/politik/landtag/>.

Anzahl der abgehaltenen Fragestunden pro Jahr in den Landtagsitzungen

Die Fragestunde ist ein Begriff aus dem Parlamentarismus. Es handelt sich dabei um einen regelmäßig stattfindenden Tagesordnungspunkt einer Parlamentsitzung, wie er auch in den meisten österreichischen Landtagen vorgesehen ist. Hier können die Abgeordneten außerhalb der regulären Debatten kurze mündliche Fragen an die Regierung stellen, die sofort mündlich beantwortet werden müssen.



* In Niederösterreich und Vorarlberg gibt es keine solche Fragestunde.

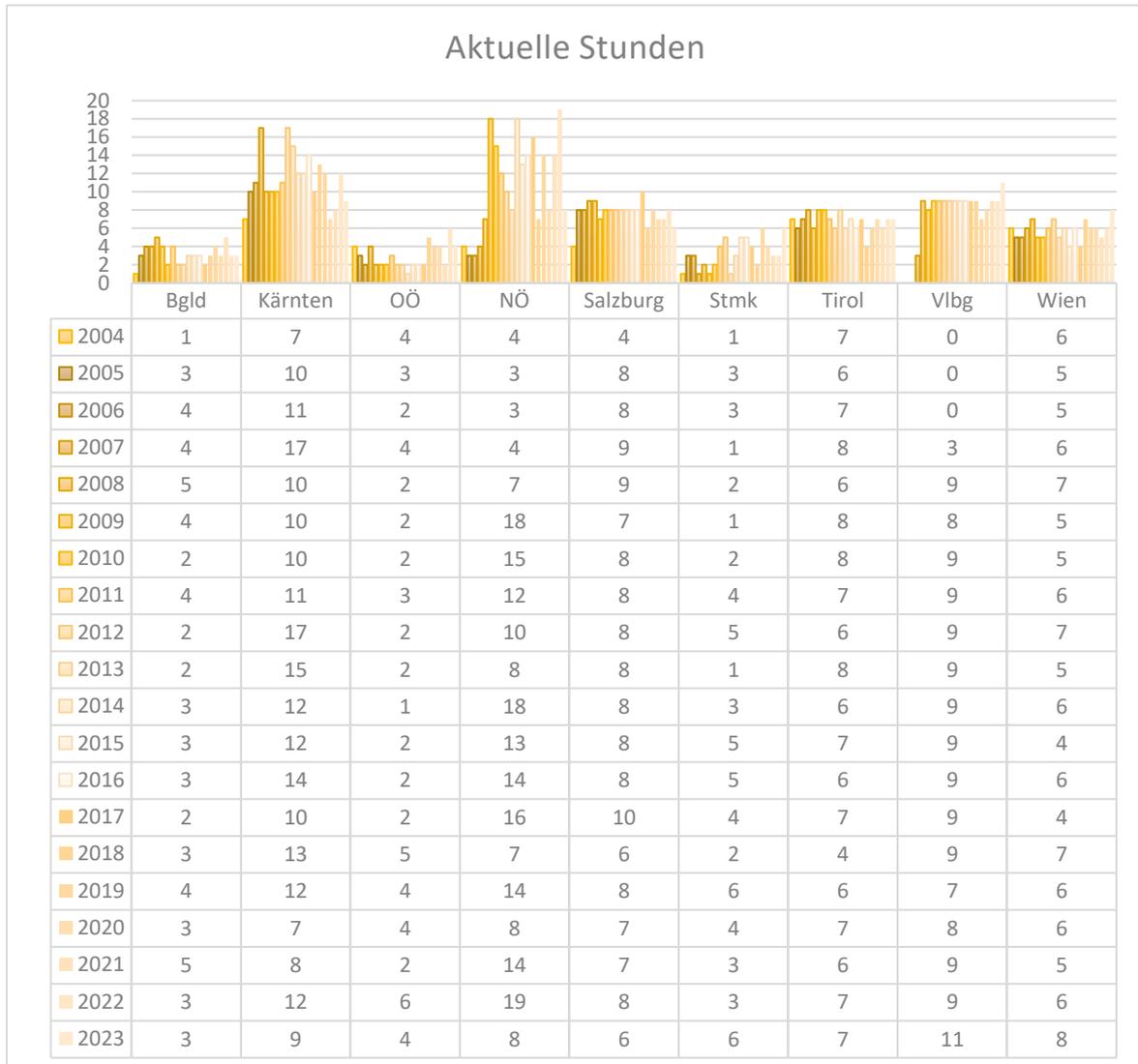
Quellen:

Eigene Erhebungen der Landtagsdirektionen; <https://www.bgld-landtag.at/>; <http://www.kaerntner-landtag.ktn.gv.at/>; <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/ltgspsuche.htm>; <http://www.landtag-noe.at/>; <https://www.salzburg.gv.at/pol/landtag/>; <http://www.landtag.steiermark.at/>; <http://landtag.tirol.gv.at/>; <http://www.vorarlberg.at/landtag/>; <http://www.wien.gv.at/politik/landtag/>.

Anzahl der abgehaltenen Aktuellen Stunden pro Jahr in den Landtagsitzungen

Die Aktuelle Stunde im Parlament behandelt in der Öffentlichkeit diskutierte Themen oder schließt sich einer Debatte an, zu der eine Fraktion weiteren Diskussionsbedarf anmeldet. Die Redezeiten der Abgeordneten dürfen eine festgelegte Zeit nicht überschreiten.

Meist dauern Aktuelle Stunden länger als eine Stunde, da eventuelle Redezeiten von Mitgliedern der Regierung in der Zeitmessung nicht berücksichtigt werden.



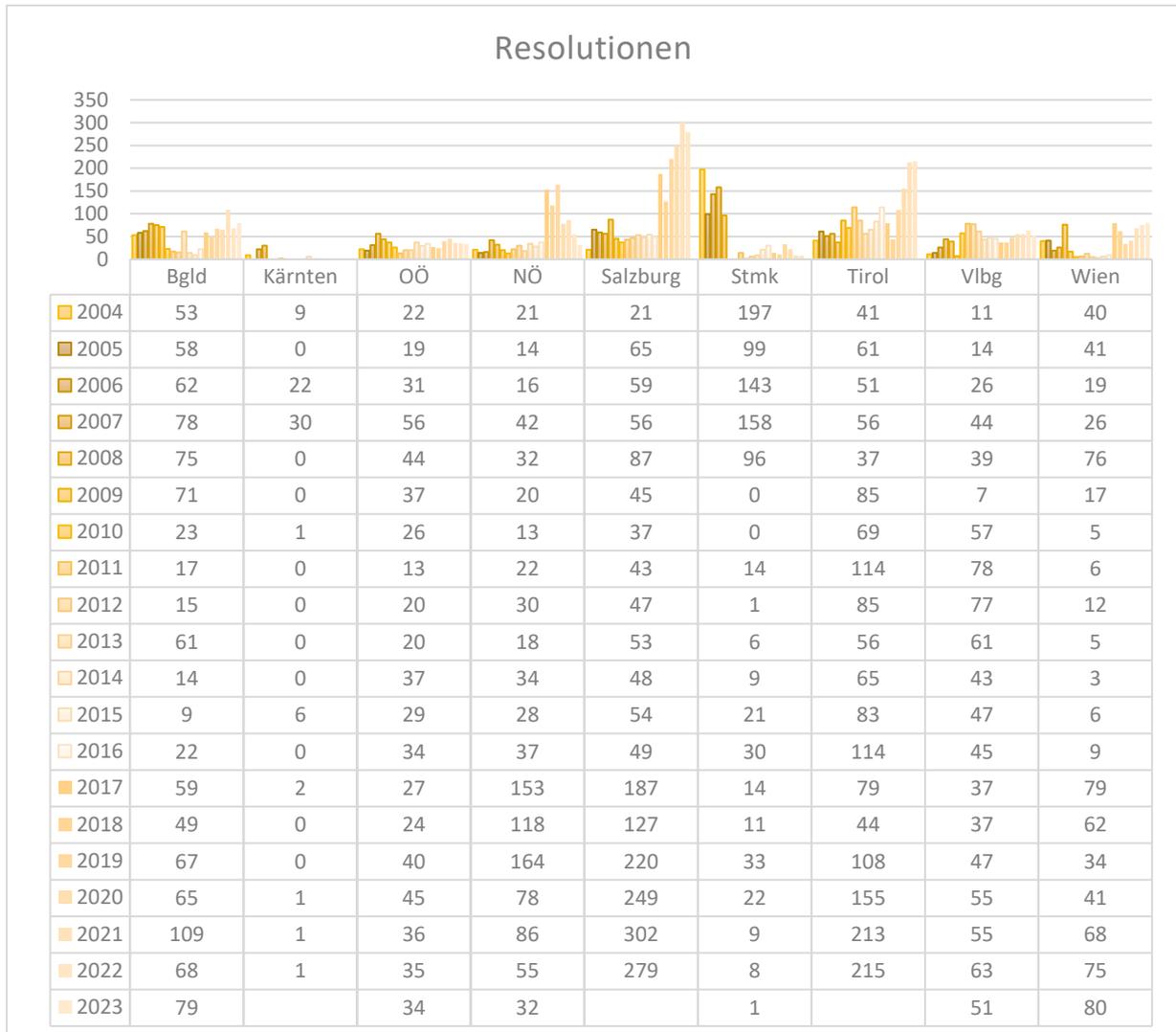
* In Vorarlberg wurde die Aktuelle Stunde erstmals 2007 eingeführt (sie trat im Oktober 2007 in Kraft).

Quellen:

Eigene Erhebungen der Landtagsdirektionen; <http://www.bgld-landtag.at/home.html>; <http://www.kaerntner-landtag.ktn.gv.at/>; <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/ltagssuche.htm>; <http://www.landtag-noe.at/>; <https://www.salzburg.gv.at/pol/landtag/>; <http://www.landtag.steiermark.at/>; <http://landtag.tirol.gv.at/>; <http://www.vorarlberg.at/landtag/>; <http://www.wien.gv.at/politik/landtag/>.

Anzahl der beschlossenen Resolutionen (selbständige sowie unselbständige Resolutionen) pro Jahr in den Landtagssitzungen

Eine Resolution (Entschließungsantrag) ist eine parlamentarische Handlungsform, mit welchem das Parlament die Regierung auffordert, begleitend zu Gesetzesbeschlüssen etwas Bestimmtes beim Vollzug des Gesetzes zu tun.



Quellen:

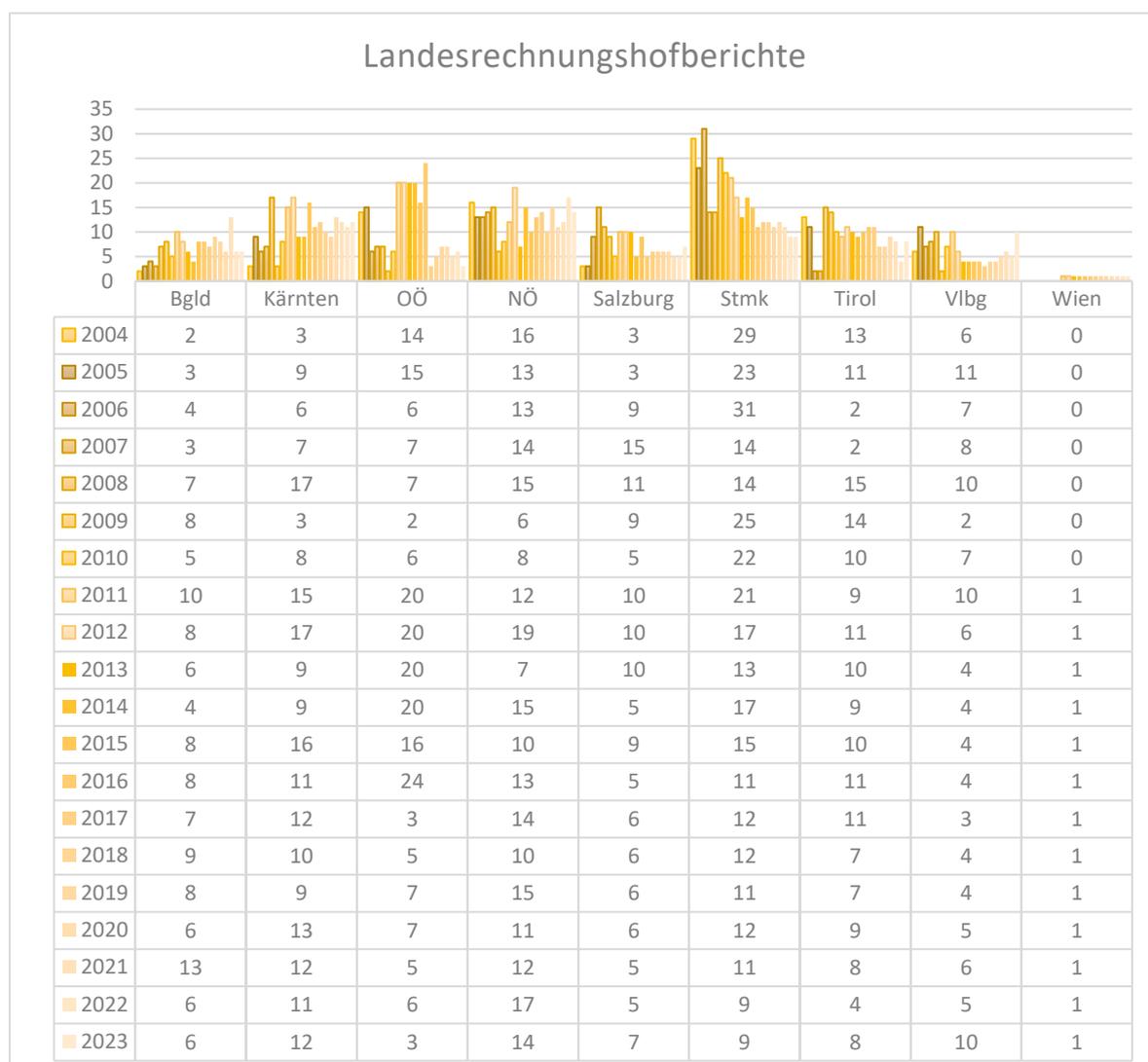
Eigene Erhebung der Landtagsdirektionen; <https://www.bgld-landtag.at/>; <http://www.kaerntner-landtag.ktn.gv.at/>; <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/ltspsuche.htm>; <http://www.landtag-noe.at/>; <https://www.salzburg.gv.at/pol/landtag>; <http://www.landtag.steiermark.at/>; <http://landtag.tirol.gv.at/>; <http://www.vorarlberg.at/landtag>; <http://www.wien.gv.at/politik/landtag/>.

Anzahl der behandelten Landesrechnungshofberichte pro Jahr in den Landtagssitzungen

Als wichtiges Element der parlamentarischen Kontrolle über die Landesverwaltungen dienen die Landesrechnungshöfe.

Die Entstehung von Einrichtungen öffentlicher Finanzkontrolle ist ein besonders leuchtendes Beispiel des innovativen Bundesstaats: Die Einrichtung von Ausschüssen zur Finanzkontrolle des Landes auf der Ebene der Landtage sowie von Abteilungen der internen Gebarungskontrolle standen am Anfang der Gebarungskontrolle im Bereich der Länder, soweit sie nicht durch den Rechnungshof wahrgenommen wurde. Institutionen wie die Landesrechnungshöfe wurden Ende der 1970er- und Anfang der 1980er-Jahre errichtet.

Im Zusammenhang mit Wien ist darauf hinzuweisen, dass Rechnungshofberichte grundsätzlich im Wiener Gemeinderat behandelt werden und dort ein sog. Stadtrechnungshof besteht; letztere werden hier dargestellt.



Quellen:

Eigene Erhebung der Landtagsdirektionen; <https://www.bgld-landtag.at/>; <http://www.kaerntner-landtag.ktn.gv.at/>;
<http://www.land-oberoesterreich.gv.at/ltgspsuche.htm>; <http://www.landtag-noe.at>; <https://www.salzburg.gv.at/pol/landtag>;
<http://www.landtag.steiermark.at/>; <http://landtag.tirol.gv.at/>;
<http://www.vorarlberg.at/landtag>; <http://www.wien.gv.at/politik/landtag/>.

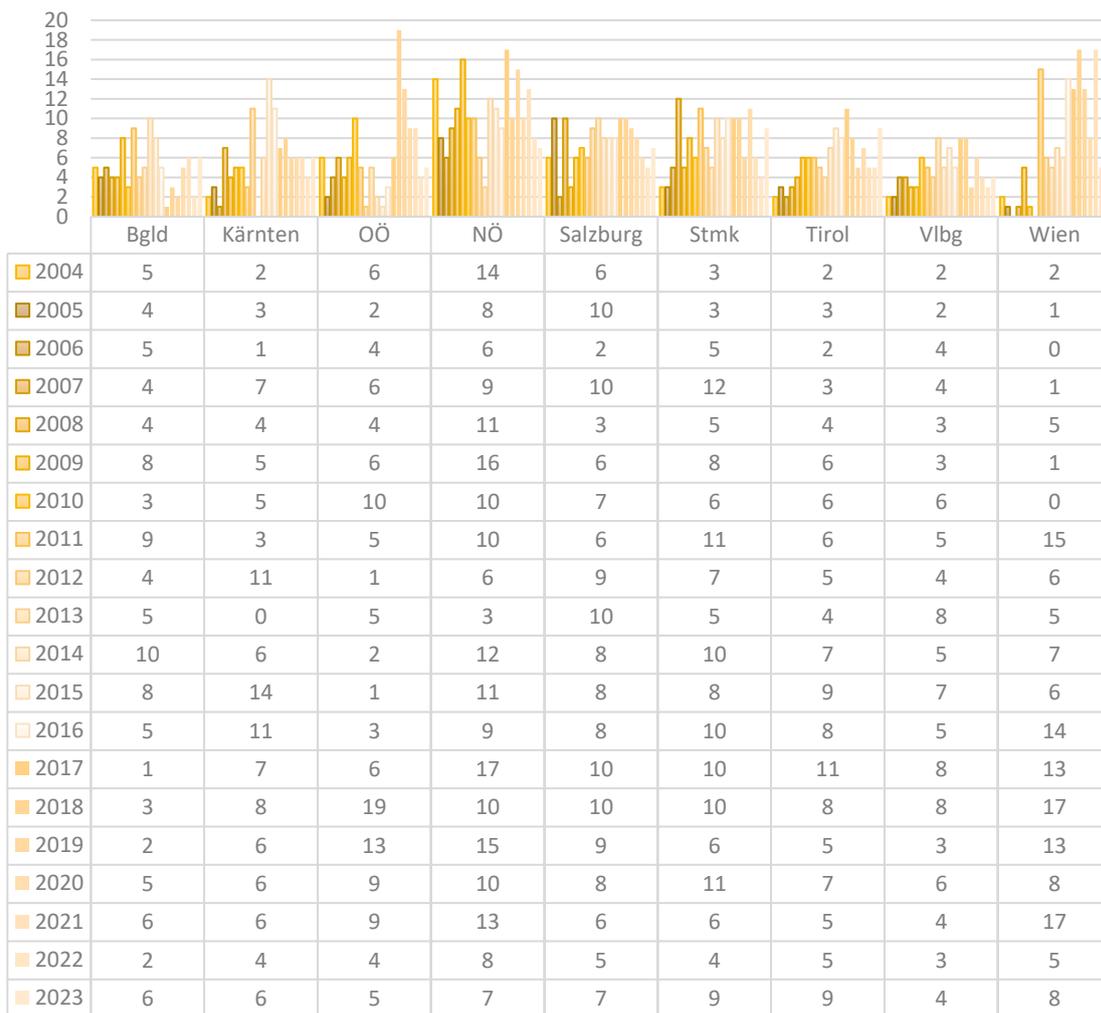
Anzahl der behandelten Rechnungshofberichte pro Jahr in den Landtagssitzungen

Der Rechnungshof ist in Österreich ein unabhängiges Organ des Nationalrates und der Landtage. Ihm obliegt die Überprüfung der Gebarung, also der finanziell wirksamen Tätigkeit, des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger (Art 121 Abs 1 B-VG). Auch Unternehmungen, Stiftungen, Fonds und Körperschaften, an denen der Bund oder die Länder mindestens zu 50 % beteiligt sind, hat er zu überprüfen.

Der Rechnungshof hat dem Parlament jeweils einen Rechnungshofbericht vorzulegen, welche Überprüfungen auf rechnerische und buchhalterische Richtigkeit, aber auch auf Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit enthalten. Auch der Bundesrechnungsabschluss sowie der Staatsschuldenbericht wird vom Rechnungshof erstellt. Das Ergebnis der Gebarungsprüfung betreffend die Länder wird dem entsprechenden Landtag vorgelegt (Art 127 Abs 6 B-VG).

Im Wiener Landtag wird alle zwei Jahre der Bericht des Rechnungshofes gemäß Art. 1 § 8 Bezügebegrenzengesetz, BGBl. I Nr. 64/1997, behandelt. Alle übrigen Berichte des Rechnungshofes werden grundsätzlich vom Wiener Gemeinderat behandelt. Die folgende Darstellung enthält den alle zwei Jahre im Landtag behandelten Bericht des Rechnungshofes gemäß Art. 1 § 8 Bezügebegrenzengesetz sowie sämtliche übrigen, im Wiener Gemeinderat behandelten Rechnungshofberichte.

Bundesrechnungshofberichte



Quellen:

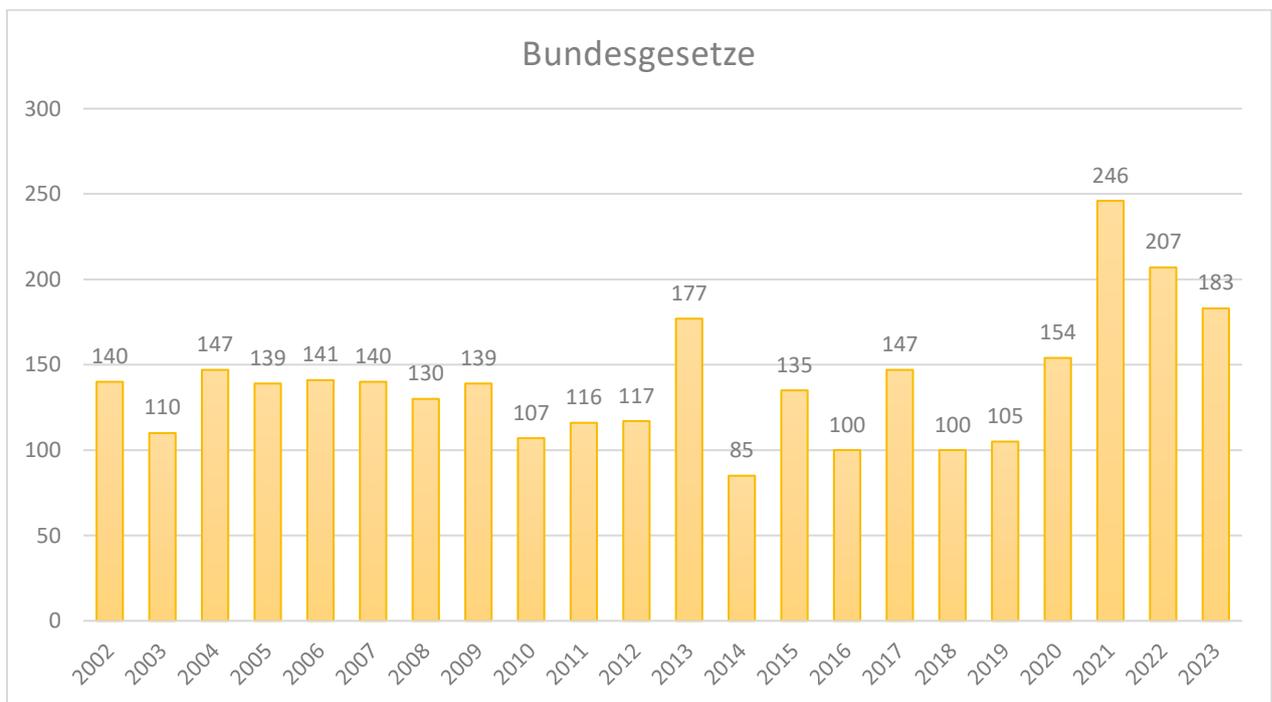
Eigene Erhebung der Landtagsdirektionen bzw. Homepage des Bundesrechnungshofes; <https://www.bgld-landtag.at/>; <http://www.kaerntner-landtag.ktn.gv.at/>; <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/lgtgspssuche.htm>; <http://www.landtag-noe.at/>; <https://www.salzburg.gv.at/pol/landtag/>; <http://www.landtag.steiermark.at/>; <http://landtag.tirol.gv.at/>; <http://www.vorarlberg.at/landtag/>; <http://www.wien.gv.at/politik/landtag/>.

2. Gesetzesbeschlüsse

Bundesgesetze

Auch wenn der Bund für die meisten Materien legislativ zuständig ist, verbleiben den Ländern vor allem zufolge der Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG viele wichtige Materien in Bereichen des Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesens aber auch im Baurecht, der Raumplanung und im Umweltschutz.

Die Grafik vermittelt einen Überblick über die Zahl der seit 2002 erlassenen Bundes- und Bundesverfassungsgesetze.



Quelle:

<http://ris1.bka.gv.at/Appl/Authentic/SearchAuth.aspx>

Landesgesetze

Nach Art 15 Abs 1 B-VG werden den Ländern all jene Materien zugewiesen, die nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung dem Bund zugeordnet werden. Dies gilt sowohl für die Gesetzgebung als auch für die Vollziehung.

Die Landesgesetze werden vom Landtag beschlossen, den Weg der Gesetzgebung bestimmt die Landesverfassung des jeweiligen Bundeslandes im Rahmen der Vorgaben des Bundes-Verfassungsgesetzes (Art 95 B-VG).

Die Tabelle stellt das Ausmaß der Gesetzgebungstätigkeit der Länder in den Jahren 2002 bis 2020 dar. Es wird die Anzahl der im jeweiligen Landesgesetzblatt kundgemachten formellen „einfachen“ Landesgesetze und Landesverfassungsgesetze angeführt. Die jeweils angegebene Anzahl muss nicht mit der Anzahl der geänderten Landesgesetze übereinstimmen.

Landesgesetze



	Bgld	Kärnten	OÖ	NÖ	Salzburg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien
2002	41	26	53	40	33	47	36	30	21
2003	18	37	33	20	24	31	52	16	22
2004	17	21	45	9	19	24	25	18	25
2005	48	53	55	30	42	41	37	10	27
2006	24	28	43	25	42	35	33	27	29
2007	26	27	34	17	37	30	31	26	22
2008	35	33	21	44	32	43	29	19	24
2009	34	25	35	59	42	26	29	27	30
2010	30	41	14	57	24	37	37	15	33
2011	27	29	25	77	27	34	44	20	12
2012	29	44	25	64	48	37	49	18	44
2013	38	37	24	62	39	53	28	21	34
2014	35	22	30	43	32	47	32	32	22
2015	26	26	30	46	48	22	35	22	16
2016	33	25	38	16	30	31	35	14	26
2017	26	28	23	39	36	30	36	18	14
2018	35	35	34	41	37	34	34	21	36
2019	50	30	37	50	38	45	48	37	34
2020	30	35	26	50	48	29	50	18	36
2021	32	35	30	35	30	28	59	25	30
2022	38	35	23	42	44	39	34	23	27
2023	36	26	20	25	34	30	46	28	25

Gesamt:	
2002	327
2003	253
2004	203
2005	343
2006	286
2007	250
2008	280
2009	307
2010	288
2011	295
2012	348
2013	336
2014	295
2015	271
2016	248
2017	250
2018	307
2019	369
2020	322
2021	304
2022	305
2023	270

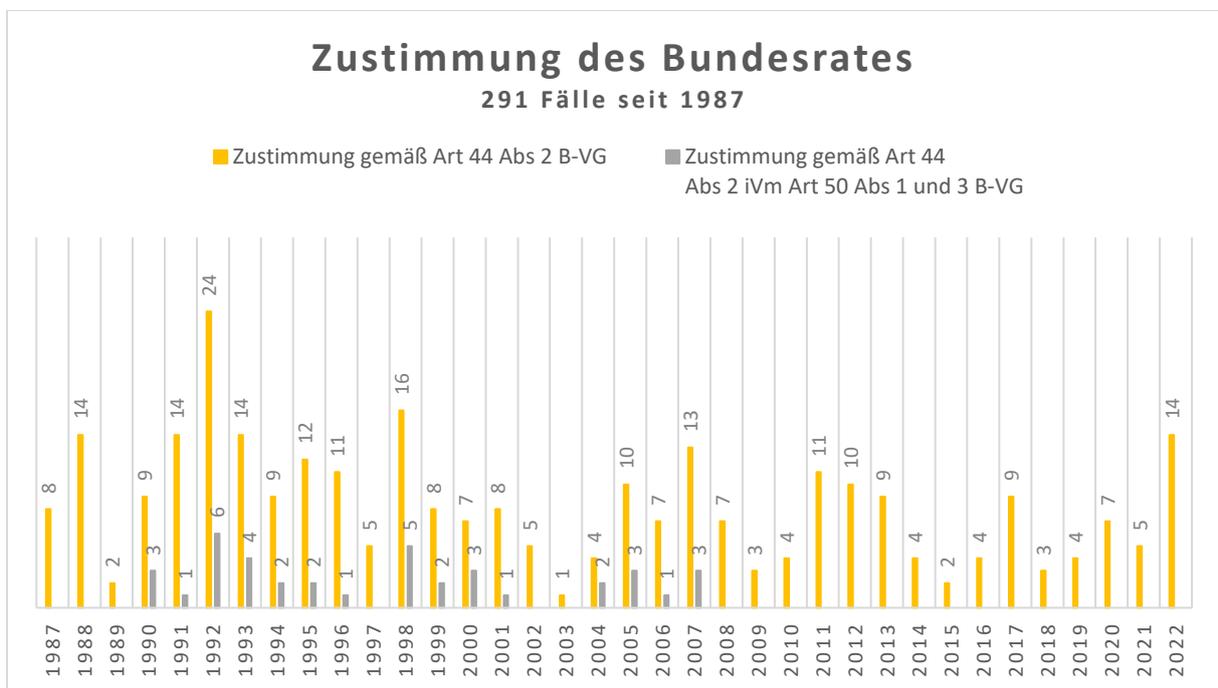
Quelle:
<http://www.ris.bka.gv.at>

3. Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung – Mitwirkung des Bundesrates

Zustimmungen des Bundesrates nach Art 44 Abs 2 B-VG

Art 44 Abs 2 B-VG normiert, dass Bundesverfassungsgesetze oder in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen, durch die die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung eingeschränkt wird, der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Es bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Die Zahl der vom Bundesrat seit der Einführung des Zustimmungsrechts im Jahre 1985 erteilten Zustimmungen gemäß Art 44 Abs 2 B-VG beläuft sich mit dem Jahr 2018 auf insgesamt 291 Fälle.

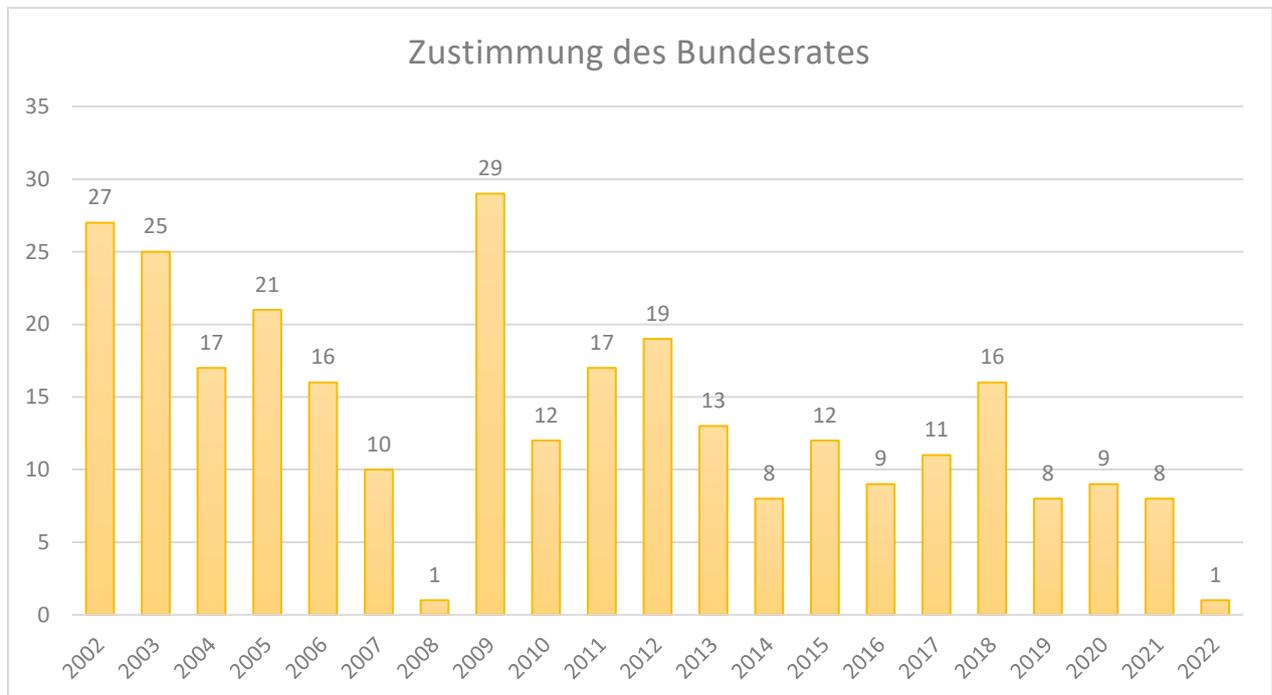


Quelle:

27. bis 47. Bericht über den Föderalismus in Österreich, herausgegeben vom Institut für Föderalismus.

Zustimmungen des Bundesrates zu Staatsverträgen

Betreffend den Abschluss von Staatsverträgen des Bundes steht dem Bundesrat ein Zustimmungsrecht zu, sofern Zuständigkeiten der Länder betroffen sind (Art 50 Abs 2 Z 2 B-VG), im Übrigen unterliegen gesetzesändernde Staatsverträge demselben Einspruchsrecht wie im gewöhnlichen Verfahren der Bundesgesetzgebung (Art 50 Abs 3 B-VG).



Quelle:

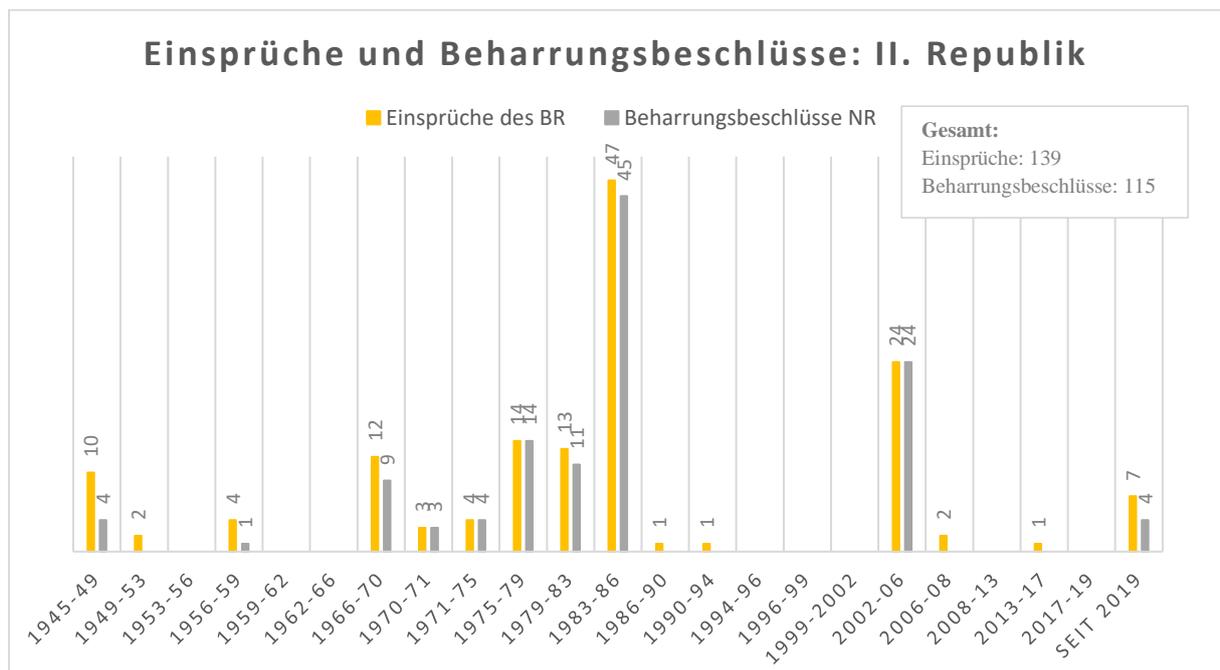
<https://www.parlament.gv.at/SERV/STAT/ALLGSTAT/JahresstatBR.shtml>

Einsprüche und Beharrungsbeschlüsse

Gemäß Art 42 Abs 1 B-VG ist jeder Gesetzesbeschluss des Nationalrates unverzüglich von dessen Präsidenten dem Bundesrat zu übermitteln. Der Bundesrat kann grundsätzlich (vgl aber Art 42 Abs 4 B-VG) gegen den Beschluss einen Einspruch erheben.

Der Nationalrat kann daraufhin einen Beharrungsbeschluss bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder fassen.

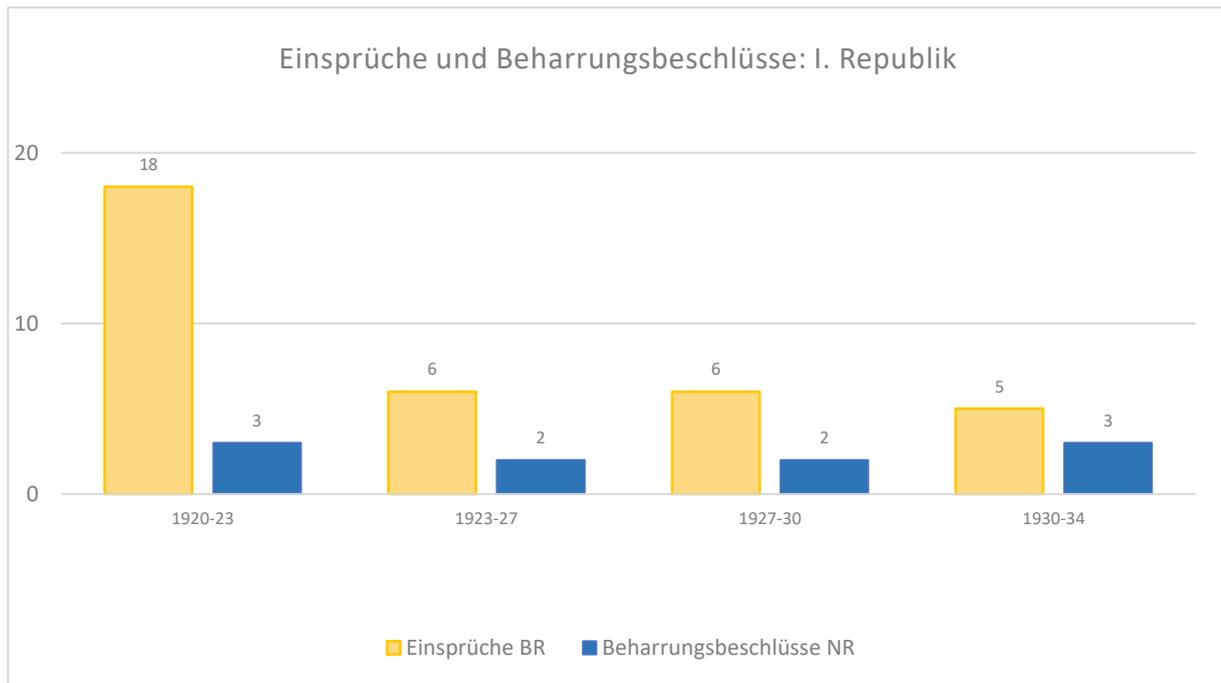
Im Folgenden sind die Einsprüche des Bundesrates und die Beharrungsbeschlüsse des Nationalrates seit Beginn der II. Republik angeführt:



Quellen:

<https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/>

Hummer, Der Bundesrat und die Gesetzgebung, in: Schambeck (Hg), Bundesstaat und Bundesrat in Österreich (1997) 367 (375).



Quelle:

Hummer, Der Bundesrat und die Gesetzgebung, in: Schambeck (Hg), Bundesstaat und Bundesrat in Österreich (1997) 367 (374).

4. Mitwirkung der Bundesregierung an der Landesgesetzgebung

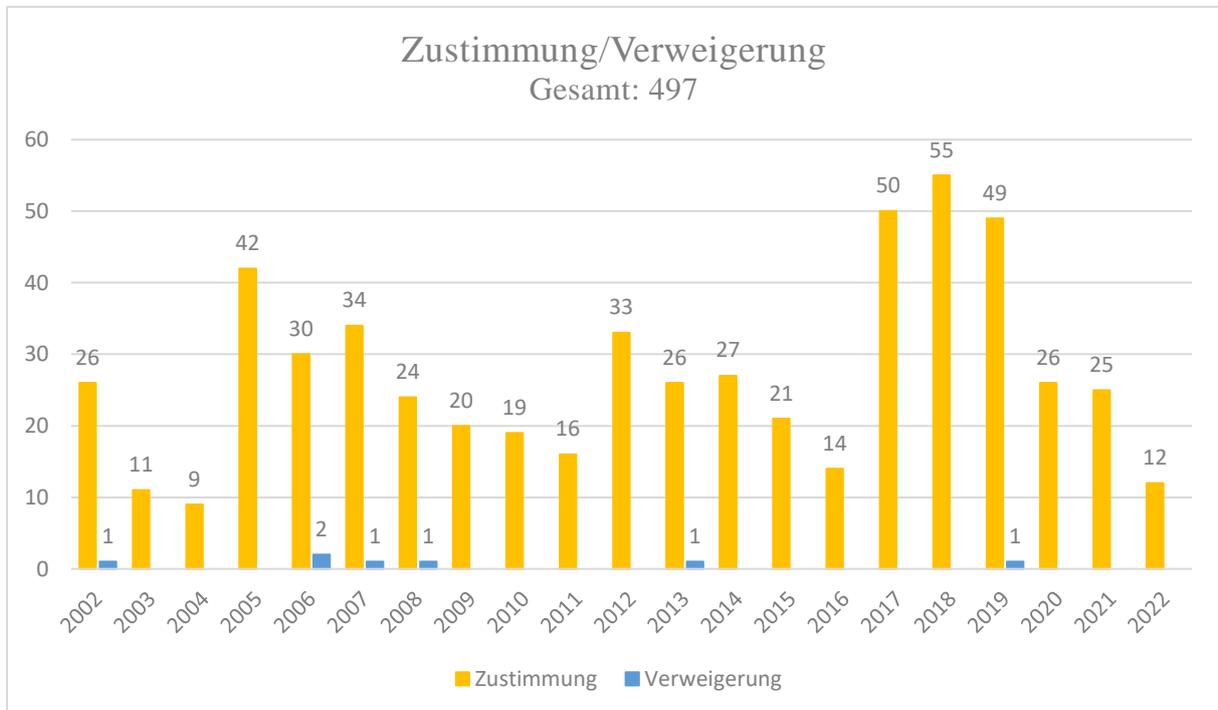
Verfahren gemäß Art 98 B-VG

In Art 98 B-VG war normiert, dass die Bundesregierung wegen Gefährdung von Bundesinteressen gegen den Gesetzesbeschluss eines Landtages unter Einhaltung einer achtwöchigen Frist einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben kann.

Verglichen mit den übermittelten Gesetzesbeschlüssen wurde in den vergangenen Jahren von dem Einspruchsrecht kaum Gebrauch gemacht, der letzte Einspruch erfolgte 2004. Im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurde das Einspruchsrecht der Bundesregierung nach Art 98 B-VG abgeschafft, womit einer jahrzehntelangen Forderung der österreichischen Bundesländer nachgekommen wurde.

Zustimmungspraxis des Bundes

Direkte Zustimmungsrechte des Bundes zu Landesgesetzen gemäß Art 94 Abs 2, Art 97 Abs 2, Art 113 Abs 4, und Art 131 Abs 5 B-VG (Zählweise nach zustimmungspflichtigen Gesetzesbeschlüssen der Landtage im Jahr):



Quelle:

27. bis 47. Bericht über den Föderalismus in Österreich, herausgegeben vom Institut für Föderalismus. Vgl zum Entfall wechselseitiger Zustimmungsrechte insbesondere auch die B-VG-Novelle I 14/2019, die mit 1. Jänner 2020 in Kraft getreten ist. Zuvor war auch ein Zustimmungsrecht des Bundes zu Landesgesetzen in Art 15 Abs 10 und Art 116 Abs 3 B-VG vorgesehen.

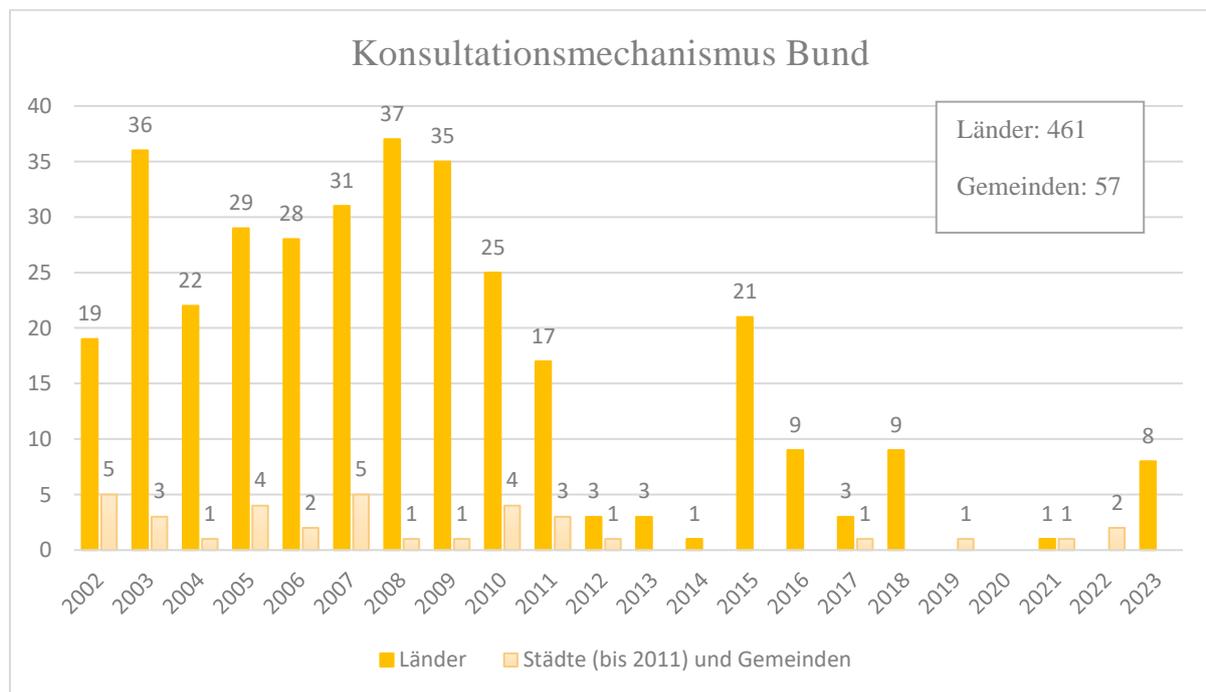
5. Kooperativer Föderalismus

Verlangen nach Aufnahme von Verhandlungen gegenüber dem Bund

Der Konsultationsmechanismus hat vor allem den Zweck, die Verantwortung der Gesetzgebung des Bundes und der Länder für die öffentlichen Aufgaben und Ausgaben mit der Verantwortung dieser Gesetzgebung für die Haushalte der Vertragspartner in Einklang zu bringen und Kostenverschiebungen unter den Gebietskörperschaften zu vermeiden. Zum Zweck der Prüfung der finanziellen Auswirkungen von geplanten rechtsetzenden Maßnahmen durch die jeweils gegenbeteiligten Gebietskörperschaften werden in der Vereinbarung weitgehende Informationspflichten festgelegt.

Die nachstehende Darstellung zeigt die Gesamtzahl der Anträge, in welchen Länder oder die Vertretungsorgane der Städte und Gemeinden Verlangen nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium gestellt haben.

Für eine genauere Aufschlüsselung hinsichtlich der zahlenmäßigen Verteilung der Anträge auf die einzelnen Länder, der Zahl der betroffenen Rechtsetzungsvorhaben sowie der Aufschlüsselung nach betroffenen Materien für die Jahre 1999–2023 kann auf den Beitrag von *Bußjäger/Oberdanner*, Konsultationsmechanismus in Zahlen und Fakten 1999 – 2024, ÖHW 2024, 139 ff verwiesen werden.

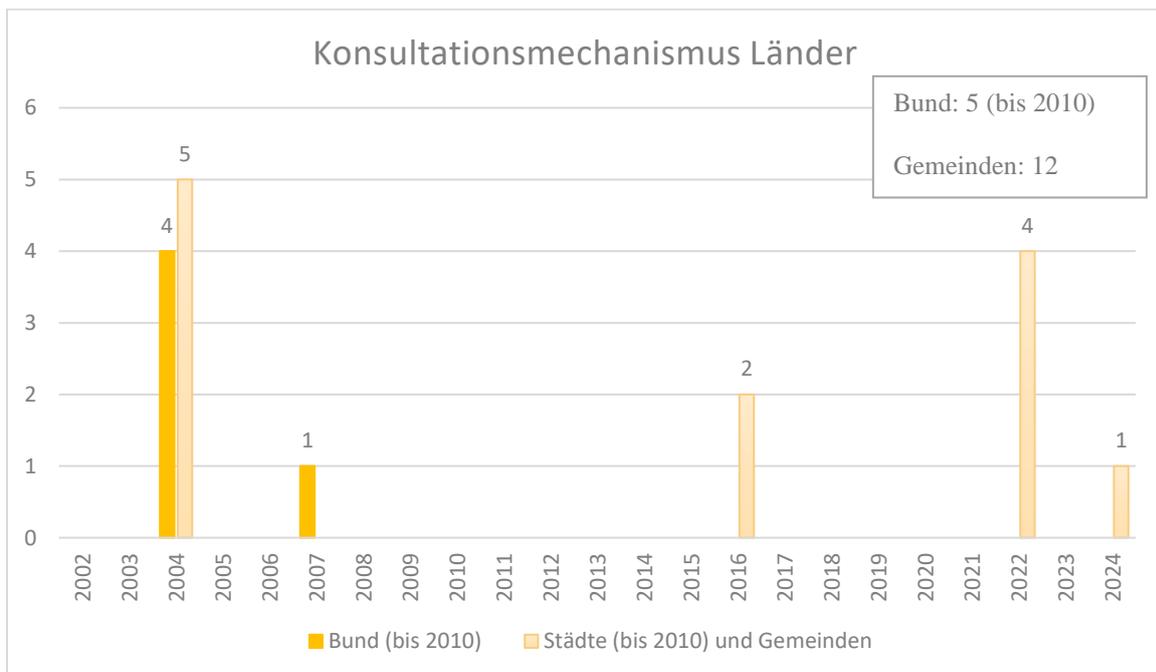


Quellen:

27. bis 47. Bericht über den Föderalismus in Österreich, herausgegeben vom Institut für Föderalismus.
Bußjäger/Oberdanner, Konsultationsmechanismus in Zahlen und Fakten 1999 – 2024, ÖHW 2024, 139 (144).

Verlangen nach Aufnahme von Verhandlungen gegenüber den Ländern

Die nachstehende Darstellung zeigt die Zahl der Anträge, in welchen der Bund (bis 2010) oder die Vertretungsorgane der Städte (bis 2010) und Gemeinden Verlangen nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium gestellt haben. Bezüglich der Anträge des Bundes sowie des Österreichischen Städtebundes als Vertretungsorgan der Städte waren seit 2011 leider keine aktuellen Zahlen mehr verfügbar.



Quelle:

27. bis 36. Bericht über den Föderalismus in Österreich, herausgegeben vom Institut für Föderalismus; eigene Erhebungen.

Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG

Gemäß Art 15a B-VG können Bund und Länder untereinander Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen.

Vereinbarungen der Länder untereinander können nur über Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches getroffen werden; sie sind der Bundesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Eine Art 15a B-VG-Vereinbarung ist ein Vertrag im öffentlich-rechtlichen Wirkungsbereich der Vertragsparteien. Darunter fallen jedenfalls Gesetzgebung und hoheitliche Vollziehung. Tätigkeiten der nichthoheitlichen Vollziehung können dann durch eine Art 15a B-VG-Vereinbarung geregelt werden, wenn die Vertragsparteien dabei öffentliche Zwecke verfolgen, wenn also öffentliche Aufgaben mit Mitteln des Privatrechts erfüllt werden (zB die Vergabe von Förderungen).

Die Tabelle auf der folgenden Seite gibt einen Überblick der seit 2002 unterzeichneten Vereinbarungen jeweils zwischen dem Bund und (allen) Ländern sowie der Länder untereinander.

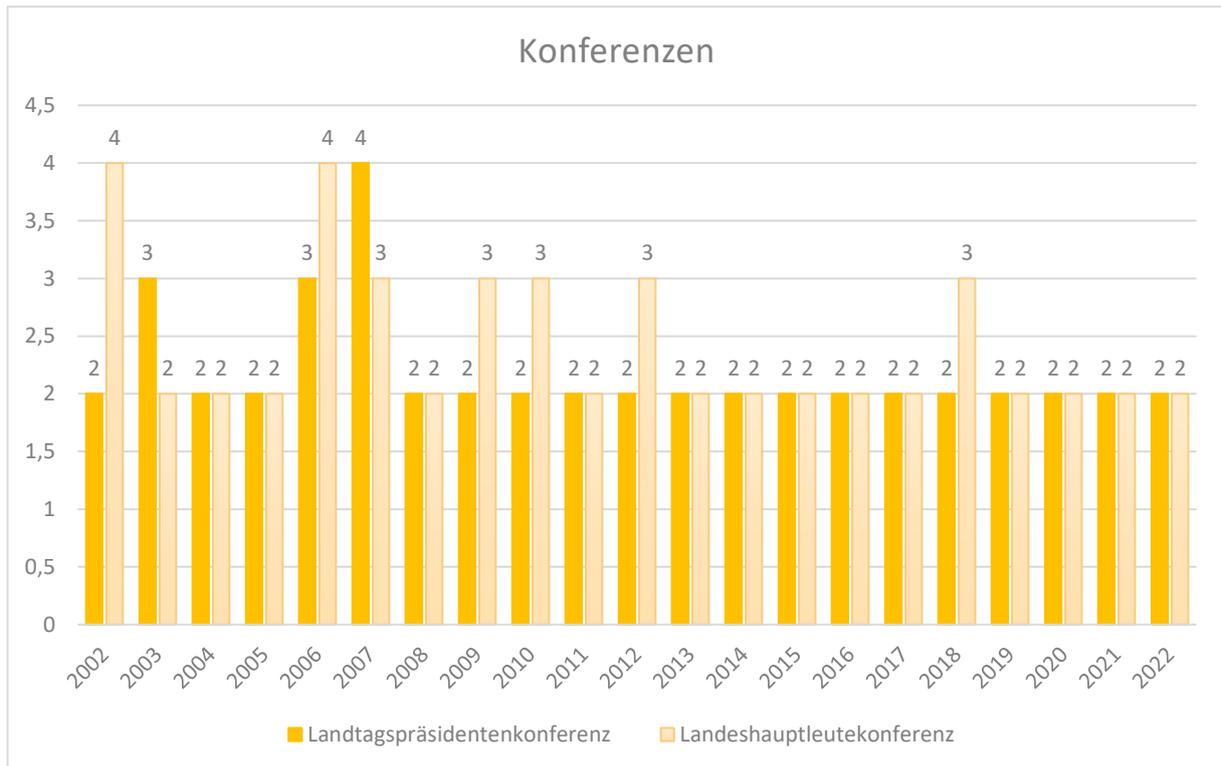
Jahr	Bund – Länder (Mindestens zwei Länder)	Bund – ein Land	Länder untereinander
1990	2	2	2
1991	2	1	0
1992	2	0	4
1993	2	2	2
1994	2	1	2
1995	1	0	1
1996	2	0	1
1997	0	2	1
1998	0	2	3
1999	0	1	0
2000	2	2	0
2001	1	3	0
2002	0	3	0
2003	2	3	0
2004	5	0	2
2005	0	1	0
2006	0	4	1
2007	5	0	0
2008	4	0	3
2009	0	0	3
2010	3	0	1
2011	5	0	0
2012	5	2	2
2013	4	2	1
2014	4	0	0
2015	5	0	2
2016	2	0	0
2017	8	2	0
2018	2	1	1
2019	0	1	1
2020	0	0	0
2021	0	2	0
2022	6	3	0
Summe	76	40	33
	116		

Quelle:

27. bis 47. Bericht über den Föderalismus in Österreich, herausgegeben vom Institut für Föderalismus.

Konferenzen der Landeshauptleute und der Landtagspräsidenten

In Österreich gesetzlich nicht verankert, aber realpolitisch einflussreich ist die Landeshauptleutekonferenz, in der die Landeshauptleute jeweils ihr Bundesland vertreten. Primär soll in dieser Konferenz eine Interessensabstimmung der Länder vorgenommen werden, um diese vor dem Bund effizienter vertreten zu können. Die Konferenz findet regulär zweimal pro Jahr statt, hinzu kommen außerordentliche Sitzungen; den halbjährlich wechselnden Vorsitz hat jeweils ein Land in alphabetischer Reihenfolge inne.



Quellen:

Eigene Recherche des Instituts (OTS-Service der APA); 42. bis 47. Bericht über den Föderalismus in Österreich, herausgegeben vom Institut für Föderalismus.

6. Finanzieller Föderalismus

Einnahmen und Ausgaben des Staates

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Öff. Defizit/ Überschuss
2005	48,6	51,2	-2,5
2006	47,8	50,4	-2,5
2007	47,9	49,2	-1,4
2008	48,4	49,9	-1,5
2009	48,8	54,1	-5,3
2010	48,4	52,8	-4,4
2011	48,3	50,9	-2,6
2012	49,0	51,2	-2,2
2013	49,7	51,6	-2,0
2014	49,7	52,4	-2,7
2015	50,1	51,1	-1,0
2016	48,5	50,1	-1,5
2017	48,5	49,3	-0,8
2018	48,9	48,8	0,2
2019	49,2	48,7	0,6
2020	48,8	56,8	-8,0
2021	50,4	56,2	-5,8
2022	49,6	53,2	-3,5

Angaben in % des BIP.

Quellen:

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/einnahmen_und_ausgaben_des_staates/019894.html; <https://www.oenb.at/isaweb/report.do;jsessionid=34EC840EB8ECAAF331D10EE7B21C712C5?report=7.23>

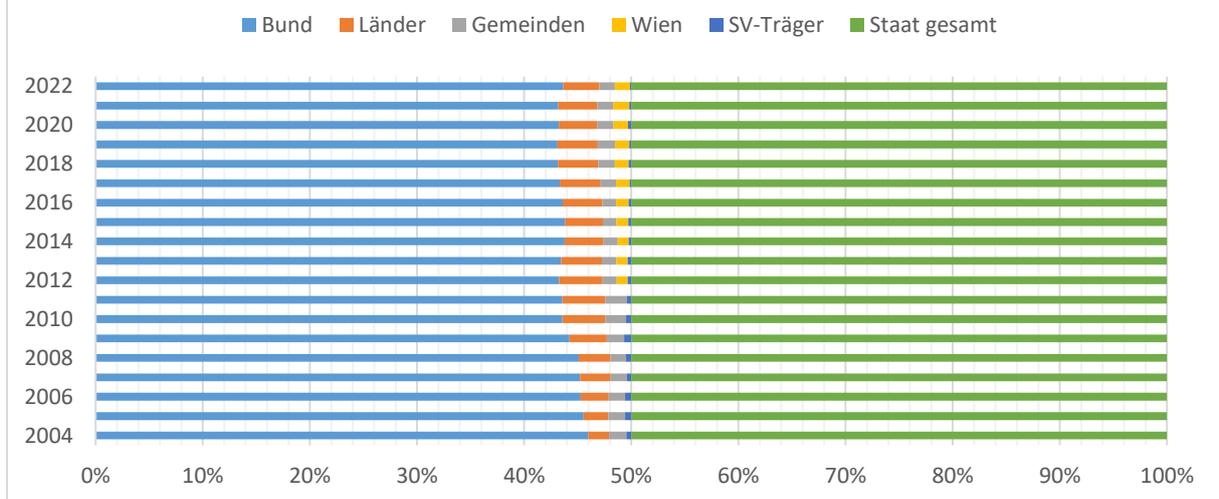
Öffentlicher Schuldenstand nach Teilsektoren des Staates in Mio. Euro

	Bund	Länder*	Gemeinden*	Wien	SV-Träger	Staat gesamt
2004	139.614	5.988	4.866		1.402	151.870
2005	143.381	7.321	4.959		1.767	157.429
2006	146.146	8.483	4.903		1.861	161.393
2007	149.242	9.395	5.035		1.352	165.024
2008	162.782	10.621	5.366		1.716	180.475
2009	168.974	13.379	6.162		2.554	191.069
2010	179.302	16.529	7.959		1.951	205.771
2011	189.378	17.571	8.677		1.772	217.399
2012	225.125	21.086	6.880	5.250	1.750	260.091
2013	227.891	20.034	7.115	5.570	1.690	262.300
2014	244.188	20.353	7.281	5.772	1.325	278.919
2015	254.725	20.676	7.297	6.390	1.674	290.762
2016	257.391	21.943	7.570	6.955	1.386	295.245
2017	251.245	21.962	8.446	7.289	900,9	289.843
2018	246.190	21.578	8.703	7.493	1.322,5	285.287
2019	241.841	21.004	9.025	7.441	1.033	280.344
2020	273.221	22.555	9.708	8.496	2.001	316,0
2021	288.749	24.361	9.913	10.073	1.249	334,3
2022	306.229	23 753	10.051	9.871	866	350,8

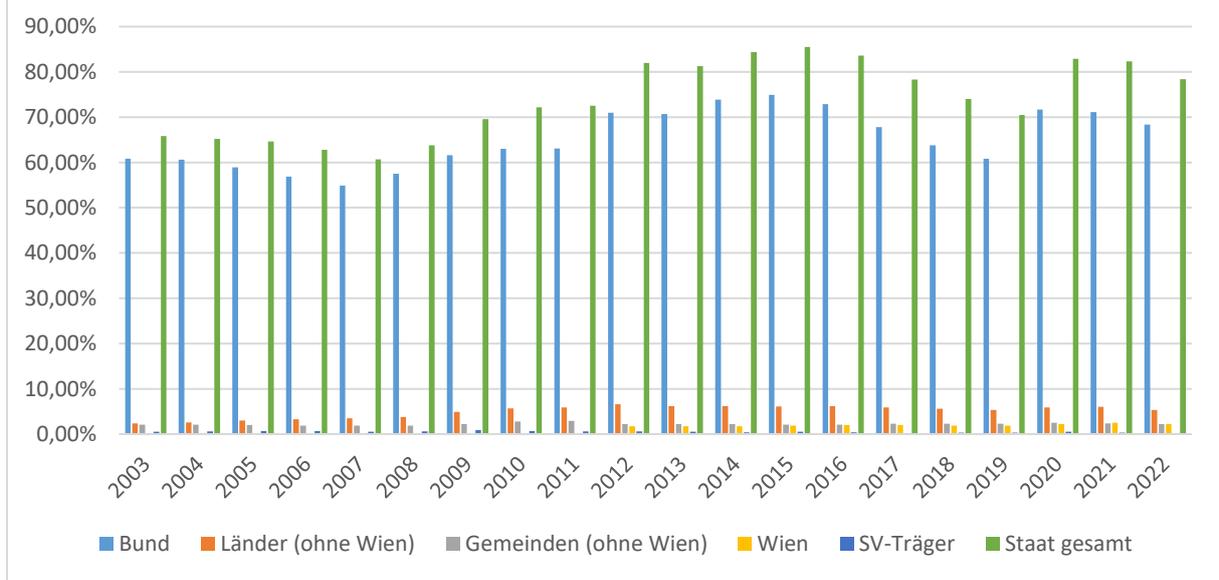
Quelle:

Statistik Austria https://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/oeffentliche_finanzen_und_steuern/maas-tricht-indikatoren/oeffentlicher_schuldenstand/index.html

Schuldenstand nach Teilssektoren (in Mio. Euro)



Schuldenstand der Teilssektoren in % des BIP

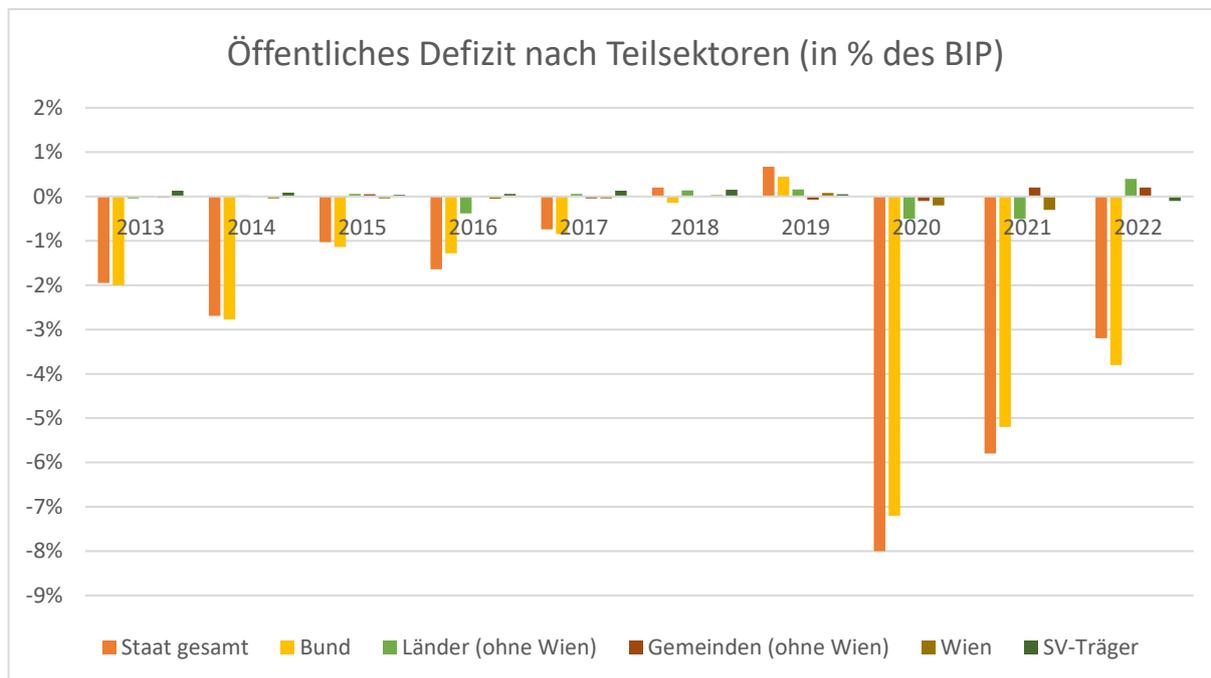


*ohne Wien, Angaben in Mio. Euro bzw. % des BIP.

Quelle:

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/oeffentliche_finanzen_und_steuern/maastricht-indikatoren/oeffentlicher_schuldenstand/index.html

Öffentliches Defizit nach Teilssektoren des Staates



	Bund	Länder*	Gemeinden*	Wien	SV-Träger	Staat gesamt
2013	-2%	-0,04%	-0,01%	-0,03%	0,13%	-1,95%
2014	-2,77%	0,02%	0,01%	-0,04%	0,09%	-2,69%
2015	-1,14%	0,06%	0,05%	-0,04%	0,04%	-1,03%
2016	-1,28%	-0,38%	0,01%	-0,05%	0,06%	-1,64%
2017	-0,85%	0,06%	-0,04%	-0,04%	0,13%	-0,74%
2018	-0,14%	0,16%	0,00%	0,03%	0,15%	0,20%
2019	0,45%	0,16%	-0,07%	0,08%	0,05%	0,67%
2020	-7,20%	-0,50%	-0,10%	-0,20%	0,00%	-8,00%
2021	-5,20%	-0,50%	0,20%	-0,30%	0,00%	-5,80%
2022	-3,80%	0,40%	0,20%	0,00%	-0,10%	-3,20%

*ohne Wien, Angaben in % des BIP.

	Bund	Länder*	Gemeinden*	Wien	SV-Träger	Staat gesamt
2013	-6.488	-130	-18	-98	418	-6.316
2014	-9.240	83	30	-120	303	-8.944
2015	-3.919	191	182	-151	136	-3.561
2016	-4.536	-1.331	31	-186	217	-5.804
2017	-3.156	206	-137	-139	472	-2.754
2018	-542	631	-12	114	571	763
2019	1.782	655	-271	324	186	2.675
2020	-27.349	-2.062	-399	-656	28	-30.437
2021	-21.220	-1.823	605	-1.106	85	-23.459
2022	-16.794	1.827	982	36	-347	-14.295

*ohne Wien, Angaben in Mio. Euro.

Quelle:

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/oeffentliche_finanzen_und_steuern/maastricht-indikatoren/oeffentliches_defizit/index.html

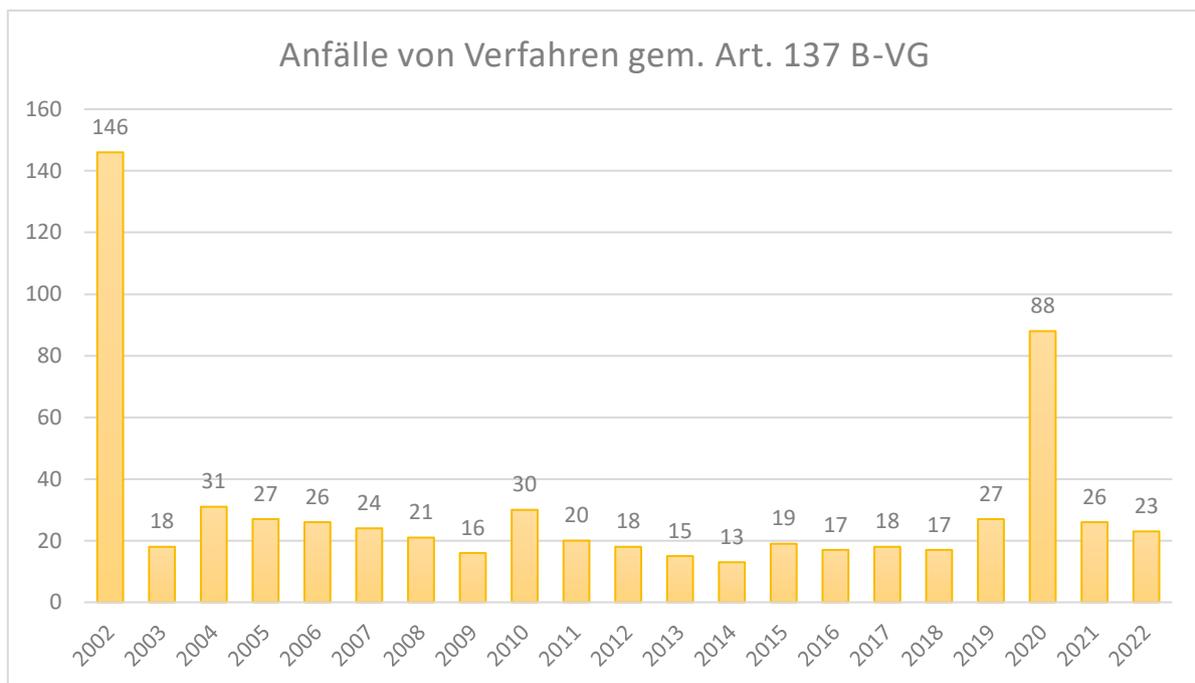
7. Verfassungsgerichtshof und Föderalismus

Verfahren gemäß Art 137 B-VG

Dieses dient der Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche gegen Bund, Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), sowie der Geltendmachung von Staatshaftungsansprüchen unter gewissen Bedingungen.

Diese Ansprüche müssen fällig sein und dürfen nicht erst in der Zukunft entstehen. Die Klage ist nur zulässig, wenn der Anspruch weder im ordentlichen (gerichtlichen) Rechtsweg durchgesetzt, noch ein Bescheid einer Verwaltungsbehörde erwirkt werden kann. Bereits in der Klage ist darzulegen, dass keine andere Möglichkeit besteht, den Anspruch geltend zu machen zB gegen zu Unrecht erhobene Geldstrafen oder nicht rechtzeitig erledigte Rückzahlungsansprüche (etwa nach Bescheidaufhebung). Die Behörde muss zuvor jedoch unter angemessener Fristsetzung (zwei Wochen) fruchtlos gemahnt worden sein.

Das Verfahren nach Art 137 B-VG spielt auch bei vermögensrechtlichen Ansprüchen der Gebietskörperschaften untereinander eine große Rolle, wie die Übersicht der Anfälle von Verfahren seit 2002 darlegt.



Quelle:

https://www.vfgh.gv.at/kompetenzen-und-verfahren/statistiken/statistik_verfahrensarten.de.html

8. Wahlen

Mandate Landtag, Einwohner und Wahlberechtigte in den Ländern

Land	Mandate Landtag bzw. Nationalrat	Einwohner/in-nen	EW/Mandat	Wahlberechtigte	WB/Mandat
Burgenland	36	293.433	8.151	233.182	6.477
Kärnten	36	560.939	15.582	437.785	12.161
Niederösterreich	56	1.677.542	29.956	1.292.902	23.088
Oberösterreich	56	1.482.095	26.466	1.104.436	19.722
Salzburg	36	555.221	15.423	395.640	10.990
Steiermark	48	1.243.052	25.897	965.659	20.118
Tirol	36	754.705	20.964	543.044	15.085
Vorarlberg	36	394.297	10.953	274.500	7.625
Wien	100	1.897.491	18.975	1.149.664	11.497
Österreich	183	8.858.775	48.409	6.396.812	34.955

Wohnbevölkerung Stand 01.01.2019
Wahlberechtigte Stand NR-Wahl 2019

Quellen:

<https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bevoelkerung/bevoelkerungsstand/bevoelkerung-zu-jahres-/quartalsanfang>; https://www.bmi.gv.at/412/Nationalratswahlen/Nationalratswahl_2019/start.aspx



Institut für Föderalismus

Das Institut erforscht seit 1975 die rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Grundlagen des Föderalismus und schafft einen Überblick über die Lösungsmodelle in Österreich und in Europa. In der Bibliothek des Instituts findet sich der aktuelle Stand von Wissenschaft und Forschung. Die Föderalismusdokumentation gewährt einen Einblick in die Rechtsetzung der Europäischen Union, des Bundes und der Länder sowie die Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung. Zum Leistungsangebot des Instituts gehört auch die Information von Entscheidungsträgern, Medien und interessierter Öffentlichkeit.

Föderalismus-Info

In kurzer, prägnanter Form werden in regelmäßigen Abständen mehr als 1600 Empfänger über aktuelle föderalistische Themen in Bund, Ländern und Gemeinden informiert. Anmeldungen unter institut@foederalismus.at.

Veranstaltungen

Mit Workshops, Podiumsdiskussionen, Vorträgen und Konferenzen bringt sich das Institut in aktuelle Themenstellungen ein, mobilisiert den Sachverstand von Wissenschaft und Praxis und vernetzt die Fachwelt mit Politik und Verwaltung.

Schriftenreihe

Mit der zwischenzeitlich auf über 130 Bände angewachsenen Schriftenreihe leistet das Institut gemeinsam mit anerkannten Fachleuten Beiträge zu aktuellen Fragen aus Gesetzgebung und Verwaltung.

Föderalismus-Blog

Mit unserem Blog wollen wir den Argumenten und Überlegungen der verschiedenen Disziplinen eine Plattform und den Leserinnen und Lesern eine Zusammenschau bieten. Aktuelle Beiträge von Politikern, Juristen, Politologen, Historikern, Wirtschaftswissenschaftlern und Journalisten finden Sie unter foederalismus.at/blog.



6020 Innsbruck, Adamgasse 17
Tel.: +43 512 574 594, e-mail: institut@foederalismus.at

foederalismus.at  [institutfuerfoederalismus](https://www.facebook.com/institutfuerfoederalismus)  [@IFOE1975/@PeterBussjaeger](https://twitter.com/IFOE1975/@PeterBussjaeger)